

CHERRISK

Hausratversicherung

Versicherungsbedingungen

Inhalt

1. Der Versicherungsumfang – Was versichern wir?	4
1.1 Grundsätze	4
1.2 Beschreibung des Versicherungsschutzes	4
1.3 Berechnung der Leistungen des Versicherers	4
1.4 Höchstbetrag für einzelne Leistungen	4
1.5 Obergrenzen für unsere Gesamtleistungen	5
1.6 Geltungsbereich – Wann und wo besteht Versicherungsschutz?	5
1.7 Der Versicherungsnehmer – Wer kann eine CHERRISK Hausratversicherung abschließen?	5
1.8 Die versicherte Person – Wessen Hausrat kann mit der CHERRISK Hausratversicherung versichert werden?	5
1.9 Einschränkungen unserer Leistungspflicht – Was reduziert unsere Leistungen?	6
2. Der geschützte Hausrat – Was gehört zum Hausrat und was nicht?	6
2.1 Gegenstände des Hausrats und Schutz vor Vermögensschäden durch Cyber-Kriminalität	6
2.2 Unbewegliche Gegenstände des Hausrats	6
2.3 Bewegliche Gegenstände des Hausrats	7
2.4 Höchstgrenzen für ausgewählte Gegenstände des Hausrates	7
2.5 Welche Objekte gehören nicht zum Hausrat?	8
3. Warum ist der Versicherungsort wichtig und was ist darunter zu verstehen?	8
3.1 Versicherungsort	8
3.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes auf Orte außerhalb des Versicherungsortes	9
4. Was sind die versicherten Ereignisse und was ist der Versicherungsfall?	9
4.1 Physikalische Ereignisse	9
4.2 Vermögensdelikte	10
4.3 Leitungswasser	12
4.4 Naturereignisse	13
4.5 Glasbruch	15
5. Generelle Ausschlüsse – Welche Ausschlüsse gibt es für alle versicherten Ereignisse?	16
5.1 Ausschluss für Krieg	16
5.2 Ausschluss für innere Unruhen	16
5.3 Ausschluss für Kernenergie und Pandemien	16
5.4 Ausschluss für Vorsatz	16
5.5 Ausschlüsse aufgrund von Sanktionen und Embargos	16
6. Der Leistungsfall – Was ist im Leistungsfall zu beachten?	17
6.1 Obliegenheiten	17
6.2 Leistungsprüfung	17

7. Wie wird die Entschädigung ermittelt und unter welchen Voraussetzungen ist sie begrenzt?	18
7.1 Versicherungswert	18
7.2 Anrechnung von Verkäufen und Erstattung der Mehrwertsteuer	18
7.3 Ersatz des Wiederbeschaffungswertes oder des gemeinen Wertes	18
7.4 Ersatz der erforderlichen Kosten der Reparatur	18
7.5 Änderung technologischer Standards	18
7.6 Zusammenwirken mehrerer Ereignisse	18
7.7 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	19
8. Welche Folgekosten sind versichert und welche nicht?	19
8.1 Folgekosten	19
8.2 Umfang der Erstattung von Folgekosten	19
8.3 Kostennachweis	20
8.4 Nicht versicherte Folgekosten	20
8.5 Zusammenwirken mehrerer Ereignisse	21
9. Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften muss der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall erfüllen?	21
9.1 Vertragliche Obliegenheiten	21
9.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung	22
10. Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	22
10.1 Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	22
10.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung	22
11. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	22
12. Was ist bei Gefahrerhöhungen zu beachten?	23
12.1 Besondere Umstände einer Gefahrerhöhung	23
12.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	23
12.3 Folgen einer Verletzung der Pflichten zur Anzeige einer Gefahrerhöhung	23
12.4 Versichertes Ereignis nach Gefahrerhöhung	23
13. Was gilt für wiederherbeigeschaffte Objekte des Hausrats?	24
13.1 Anzeigepflicht	24
13.2 Entschädigung	24
13.3 Beschädigte Gegenstände des Hausrats	24
13.4 Mögliche Rückerlangung	24
13.5 Übertragung der Rechte	24
14. Erbringung der Leistung – Wann sind die Leistungen fällig?	25
14.1 Fristen für unsere Leistungen	25
14.2 Zahlungsempfänger	25
14.3 Vorschüsse	25
15. Vertragsschluss und Dauer des Versicherungsschutzes	25
15.1 Vertragsschluss	25
15.2 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	26
15.3 Versicherungsperiode	26
15.4 Vertragsbeendigung	26
16. Versicherungsbeitrag	26
16.1 Berechnung und Möglichkeiten zur Vorauszahlung	26
16.2 Fälligkeit – Wann muss der Versicherungsnehmer seinen Beitrag zahlen?	27
16.3 Rechtzeitige Zahlung als auflösende Bedingung des Versicherungsvertrags und Versicherungsschutzes	27
16.4 Zahlungsweise und Versicherungsschutz	27
16.5 Beitrag bei automatischer Vertragsbeendigung	27
17. Die beteiligten Personen – Wer hat welche Rechte und Obliegenheiten?	28

17.1	Rechtsverhältnisse – Wie verhalten sich die Rechte und Obliegenheiten der beteiligten Personen zueinander?	28
17.2	Rechtsnachfolger	28
17.3	Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen	28
18.	Vorvertragliche Anzeigepflicht – Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	28
18.1	Anzeigepflicht	28
18.2	Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	28
18.3	Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte des Versicherers	29
18.4	Anfechtung durch den Versicherer	29
19.	Verjährung – Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag?	29
19.1	Gesetzliche Verjährung	29
19.2	Aussetzung der Verjährung	29
20.	Vertragsrelevante Erklärungen – Was ist bei Mitteilungen an und durch den Versicherer zu beachten?	30
20.1	CHERRISK Online Plattform	30
20.2	Account	30
20.3	Willenserklärungen	30
20.4	Anzeigen des Versicherungsnehmers gegenüber einem Vermittler	30
21.	Bedingungsanpassungen	30
21.1	Voraussetzungen	30
21.2	Verschlechterungsverbot	31
21.3	Anzeige durch den Versicherer und Widerspruchsrecht	31
22.	Rechtswahl – Welches Recht findet Anwendung?	31
23.	Gerichtsstand – Welches Gericht ist zuständig?	31
23.1	Klagen gegen den Versicherer	31
23.2	Klagen gegen den Versicherungsnehmer	31
	Annex I – Leistungstabelle	32
	Annex II – Glossar	34

1. Der Versicherungsumfang – Was versichern wir?

1.1 Grundsätze

„Wir“, der „Versicherer“ UNIQA Biztosító Zrt. (Geschäftsanschrift H- 1134 Budapest, Róbert Károly körút 70-74; Handelsregisternummer: 01-10-041515) bieten den vereinbarten Hausratversicherungsschutz („**Versicherungsvertrag**“) nach Maßgabe der vorliegenden Vertragsbedingungen („**Versicherungsbedingungen**“) an („**CHERRISK Hausratversicherung**“).

Der „**Versicherungsschein**“ wird auf dem Account der CHERRISK Online Plattform hochgeladen. Alle Leistungen, welche die CHERRISK Hausratversicherung vorsieht, sind den Versicherungsbedingungen in der „**Leistungstabelle**“ als **Annex I** beigefügt.

Die in diesen Versicherungsbedingungen verwendeten Definitionen finden sich auch in **Annex II** zu diesen Versicherungsbedingungen.

1.2 Beschreibung des Versicherungsschutzes

Der Hausratversicherungsschutz besteht für

- den gesamten Hausrat der versicherten Person(en) (Kapitel 2),
- innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts (Kapitel 3),
- soweit der Hausrat durch Ereignisse, für die nach Kapitel 4 Versicherungsschutz besteht („**versicherte Ereignisse**“) zerstört oder beschädigt wird oder infolge versicherter Ereignisse abhandenkommt,
- bis zu den Höchstbeträgen für einzelne Leistungen (Abschnitte 1.4) und der Obergrenzen für unsere Gesamtleistung (Abschnitt 1.5).

1.3 Berechnung der Leistungen des Versicherers

1.3.1 Die Höhe der Leistung des Versicherers für Schäden an Gegenständen des Hausrats („**Sachschäden**“) bemisst sich entweder anhand des Versicherungswertes (Abschnitt 7.1) der Gegenstände des Hausrats oder der erforderlichen Kosten der Reparatur (Abschnitt 7.2).

1.3.2 Darüber hinaus erstatten wir bestimmte Kosten (Kapitel 8), die keine Sachschäden sind und infolge eines versicherten Ereignisses entstanden sind („**Folgekosten**“).

1.4 Höchstbetrag für einzelne Leistungen

Die Obergrenzen unserer Leistungen für jeden Schaden unterscheiden sich danach, ob ein Sachschaden vorliegt oder Folgekosten entstanden sind.

1.4.1 Höchstbeträge für Sachschäden

- Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats
Für Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an ausgewählten Gegenständen des Hausrats gelten besondere Höchstbeträge. Diese Höchstbeträge bezeichnen wir als „**Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats**“.
Beispiel: Es gilt ein Höchstbetrag von 500 EUR für den Verlust von Bargeld (Ziffer 2.4.3).
Soweit ein Sachschaden an einem ausgewählten Gegenstand des Hausrats (Abschnitt 2.1) einem solchen Höchstbetrag unterfällt, ist dieser Höchstbetrag in diesen Versicherungsbedingungen gesondert festgelegt. Alle Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats sind zusätzlich in der Leistungstabelle ausgewiesen.
- Höchstbeträge für sonstige bewegliche Gegenstände des Hausrats
Für alle sonstigen beweglichen Gegenstände des Hausrats, die nicht bereits den Höchstbeträgen für ausgewählte Gegenstände des Hausrats unterliegen, erbringen wir Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ist auf dem Versicherungsschein ausgewiesen. „**Bewegliche Gegenstände des Hausrats**“ sind alle beweglichen oder freistehenden Gegenstände, die versicherte Personen dem Hausrat zugeführt haben.
Beispiele: Betten, Sessel, Kleidungsstücke und Elektrogeräte wie Staubsauger oder Fernseher.
- Höchstbeträge für ausgewählte versicherte Ereignisse
Bei bestimmten versicherten Ereignissen gelten besondere Höchstbeträge für Sachschäden (Ziffer 1.3.1). Diese Höchstbeträge bezeichnen wir als „**Höchstbeträge für ausgewählte versicherte Ereignisse**“.
Beispiel: Es gilt ein Höchstbetrag von 2.000 EUR für Schäden durch Sturm oder Hagel an Gegenständen des Hausrats, die auf Außenflächen gelagert werden (Ziffer 4.3.3).

Soweit ein Sachschaden an einem Gegenstand des Hausrats (Abschnitt 2.1) aufgrund eines ausgewählten versicherten Ereignisses einem solchen Höchstbetrag unterfällt, ist dieser Höchstbetrag in diesen Versicherungsbedingungen gesondert festgelegt. Alle Höchstbeträge für ausgewählte versicherte Ereignisse sind zusätzlich in der Leistungstabelle ausgewiesen.

1.4.2 Höchstbeträge für Folgekosten

Kosten, die über einen Sachschaden (Ziffer 1.3.1) hinaus infolge eines versicherten Ereignisses entstanden sind (Folgekosten gemäß Ziffer 1.3.2), erstatten wir bis zu dem Höchstbetrag, der in Kapitel 8 für die jeweilige Folgekostenart ausgewiesen ist.

Dabei unterscheiden die Höchstgrenzen zwei Arten von Folgekosten:

- Folgekosten, die nach Maßgabe von Ziffer 1.5.1 auf die Versicherungssumme zusammen mit den Sachschäden (Ziffer 1.3.1) angerechnet werden, und
- Folgekosten, die nach Maßgabe von Ziffer 1.5.2 bis zu einer der dort aufgezählten Obergrenzen erstattet werden.

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Die Höchstbeträge für die jeweiligen Folgekosten finden sich zusätzlich auch in der Leistungstabelle.

1.5 Obergrenzen für unsere Gesamtleistungen

Wir erstatten alle Sachschäden (Ziffer 1.3.1) und Folgekosten (Ziffer 1.3.2), die durch ein versichertes Ereignis (Abschnitt 1.2) entstanden sind, nur innerhalb der Obergrenzen dieses Abschnitts 1.5.

1.5.1 Kombinierte Obergrenze für Sachschäden und Folgekosten

Diese kombinierte Obergrenze umfasst die folgenden Leistungen:

- Alle Leistungen für erstattungsfähige Sachschäden nach Anrechnung der Höchstbeträge nach der Ziffer 1.4.1, zuzüglich
- der auf die Versicherungssumme anzurechnenden Folgekosten nach der Ziffer 1.4.2.

Diese Leistungen erbringen wir insgesamt bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

1.5.2 Eigenständige Obergrenze für ausgewählte Folgekosten

Diese eigenständige Obergrenze umfasst alle Leistungen für Folgekosten nach der Ziffer 1.4.2. Wir erstatten diese Folgekosten bis zu dem Höchstbetrag der im Abschnitt 8.2 für die jeweilige Folgekostenart ausgewiesen ist. Diese Leistungen für Folgekosten erbringen wir zusätzlich zur Versicherungssumme, erstatten diese Kosten also auch dann, wenn der Sachschaden bereits die volle Versicherungssumme umfasst. *Ein Beispiel für eine eigenständige Obergrenze sind die Hotelkosten. Tritt ein Versicherungsfall ein, erstatten wir Dir Deine Hotelkosten nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und zwar bis zur Höhe von 1% der Versicherungssumme pro Kalendertag für einen maximalen Zeitraum von 180 Kalendertagen. Ein weiteres Beispiel für eine eigenständige Obergrenze sind Transport- und Lagerkosten. Diese Kosten erstatten wir Dir nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen für maximal 180 Tage und bis zur Höhe von 5 % Deiner Versicherungssumme. Wir erstatten Dir diese Kosten auch dann, wenn der Sachschaden bereits die volle Versicherungssumme umfasst.*

1.5.3 Zeitraum der Obergrenzen

Die Obergrenzen der Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 gelten für alle Versicherungsfälle (Kapitel 4), die während der Versicherungsperiode auftreten. Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat (Ziffer 15.3.1).

1.6 Geltungsbereich – Wann und wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages rund um die Uhr für Hausrat (Kapitel 2) am Versicherungsort in Deutschland (Kapitel 3).

1.7 Der Versicherungsnehmer – Wer kann eine CHERRISK Hausratversicherung abschließen?

„Versicherungsnehmer“ ist die Person, mit welcher der Versicherer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Um eine CHERRISK Hausratversicherung mit uns abzuschließen, muss der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Versicherungsschutzes das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

1.8 Die versicherte Person – Wessen Hausrat kann mit der CHERRISK Hausratversicherung versichert werden?

Die „versicherte(n) Person(en)“ sind die Personen, deren Hausrat nach dem Versicherungsvertrag geschützt ist, weil sie dauerhaft zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben. Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer auch versicherte Person. Daneben kann die Hausratversicherung aber auch für andere, wie etwa die Kinder des Versicherungsnehmers, abgeschlossen werden.

1.9 Einschränkungen unserer Leistungspflicht – Was reduziert unsere Leistungen?

Für bestimmte versicherte Ereignisse erbringen wir keine oder nur eine eingeschränkte Leistung. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Regelungen für:

- nicht versicherte Ereignisse und Schäden durch physikalische Ereignisse (Ziffer 4.1.6);
- nicht versicherte Schäden durch Leitungswasser (Ziffer 4.3.3);
- nicht versicherte Schäden bei Naturereignissen (Ziffer 4.4.12).
- nicht versicherte Gegenstände bei Glasbruch (Ziffer 4.5.2)

Zu beachten sind ferner die generellen Ausschlüsse, die für alle versicherten Ereignisse gelten (Kapitel 5).

2. Der geschützte Hausrat – Was gehört zum Hausrat und was nicht?

2.1 Gegenstände des Hausrats und Schutz vor Vermögensschäden durch Cyber-Kriminalität

Zum „**Hausrat**“ gehören alle Gegenstände, die am Versicherungsort (Abschnitt 3.1) bestimmungsgemäß verbaut oder aufbewahrt werden und dort den versicherten Personen (Abschnitt 1.8) zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen („**Gegenstände des Hausrats**“) vorbehaltlich des Abschnitts 2.5.

Die Gegenstände des Hausrats unterteilen sich in:

- unbewegliche Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.2); und
- bewegliche Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.3).

Weil unser Leben sich vielfach digital abspielt, werden in bestimmten Leistungsarten bzw. Folgekosten auch Vermögensschäden durch missbräuchliche oder unautorisierte Zahlungsvorgänge ersetzt (Ziffern 4.2.3, 8.2.8 und 8.2.9).

2.2 Unbewegliche Gegenstände des Hausrats

„**Unbewegliche Gegenstände des Hausrats**“ umfassen am Versicherungsort fest oder locker verbaute Gegenstände, insbesondere:

- 2.2.1 Alle im Inneren eines Gebäudes fest eingefügten Sachen (z.B. Bodenbelege, Tapeten, Einbaumöbel und Einbauküchen), wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen;
- 2.2.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
- 2.2.3 Privat genutzte Antennenanlagen, Markisen, Wärmefühler sowie vergleichbare Nutzgeräte, die ausschließlich dem versicherten Gebäude dienen (Abschnitt 3.1) und mit ihm fest von außen verbunden sind; dies umfasst auch Bodenbelege, die in einem Abstand von 10 Metern unmittelbar an die Außenmauern des versicherten Gebäudes (Abschnitt 3.1) angrenzen (z.B. Eingangstreppen oder Terrassenbelege). Die Leistung des Versicherers für Schäden an den vorstehend beschriebenen unbeweglichen, Gegenständen des Hausrats ist pro versichertes Ereignis auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) von 2.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).
- 2.2.4 Fest verbaute Innen- und Außenverglasungen der versicherten Gebäude;
Beispiel: Glasfenster, Glassteine, verglaste Duschkabinen, Verglasungen von Saunatüren und -fenstern, Spiegel, die Verglasung von Herden und Kochfeldern.
- 2.2.5 Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an unbeweglichen Gegenständen des Hausrats (Ziffer 2.2.1), die nicht ausgewählte Gegenstände des Hausrats sind, erstatten wir vorbehaltlich von Höchstgrenzen bei ausgewählten versicherten Ereignissen bis zur Höhe der Versicherungssumme.

2.3 Bewegliche Gegenstände des Hausrats

2.3.1 „**Bewegliche Gegenstände des Hausrats**“ sind alle beweglichen oder freistehenden Gegenstände, die eine versicherte Person (Abschnitt 1.8):

- in den Innenräumen des versicherten Gebäudes (Abschnitt 3.1) aufbewahrt;
Beispiel: Betten, Sessel, Kleidungsstücke oder Elektrogeräte wie Staubsauger oder Fernseher
- aufgrund der Art ihrer Nutzung auf den Außenflächen (Abschnitt 3.1) lagert;
Beispiel: Gartenspielzeug für Kinder, mobile Schwimmbecken
- außerhalb des Versicherungsortes mit sich führt oder die sonst nach Abschnitt 3.2 dem Versicherungsschutz unterfallen.

2.3.2 Bewegliche Gegenstände des Hausrats (Ziffer 2.3.1) sind insbesondere:

- Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Rasenmäher, nicht versicherungspflichtige Go-Karts, Spielfahrzeuge einschließlich deren Zubehör;
- Winter- und Sommerreifensets von Kraftfahrzeugen der versicherten Personen.
- Nicht motorisierte Fahrzeuge des täglichen Bedarfs,
Beispiel: Fahrräder, Skateboards, Rollstühle
- Fahrräder mit elektronischem Hilfsantrieb, mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW progressiv zur Fahrzeuggeschwindigkeit progressiven Tretunterstützung von bis 25 km/h („E-Bikes“);
- Wassersportzubehör wie Kanus, Ruder-, Fall- und Schlauchboote, einschließlich ihrer Motoren;
- Surfgeräte, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
- Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z.B. Kaninchen, Katze, Wellensittich);
- Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die der versicherten Person oder einer mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Ausgenommen hiervon sind Handelswaren und Musterkollektionen;
- Verglasungen, die bestimmungsgemäß nicht fest verbaut werden.
Beispiel: Weingläser, Glastische, Glasregale, Möbelverglasungen, Vasen, Aquarien.

2.3.3 Für die Zwecke der Leistung bei Cyber-Kriminalität (Ziffer 4.2.3) ist auch das Girokonto der versicherten Person ein beweglicher Gegenstand des Hausrats.

2.3.4 Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an beweglichen Gegenständen des Hausrats (Ziffer 2.3.1), die nicht ausgewählte Gegenstände des Hausrats sind, erstatten wir vorbehaltlich von Höchstgrenzen bei ausgewählten versicherten Ereignissen bis zur Höhe der Versicherungssumme.

2.4 Höchstgrenzen für ausgewählte Gegenstände des Hausrates

Die folgenden Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.1) sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen versichert.

2.4.1 Wertpapiere und sonstige Urkunden, die Ansprüche verbriefen (Höchstbetrag 1.000 EUR)

Die Leistung des Versicherers für alle Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an Wertpapieren oder Urkunden, die Ansprüche verbriefen, ist auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) von 1.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

2.4.2 Wertgegenstände (Höchstbetrag 50% der Versicherungssumme)

Die Leistung des Versicherers für alle Sachschäden (Ziffer 1.3.1) aus Wertgegenständen ist auf einen Versicherungswert (Abschnitt 7.1) von 50% der Versicherungssumme begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1). Dies gilt für die nachfolgenden „**Wertgegenstände**“:

- Wertpapiere und sonstige Urkunden, die Ansprüche verbriefen nach Ziffer 2.4.1;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins;
- Kunstgegenstände;
- Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind.

2.4.3 Gemietete oder geliehene Objekte (Höchstbetrag 200 EUR) und Bargeld (Höchstbetrag 500 EUR)

Die Leistung des Versicherers für Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an fremdem Eigentum, das die versicherte Person geliehen oder gemietet hat, ist pro versichertem Ereignis jeweils auf einen Versicherungswert (Abschnitt 7.1) von 200 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

Die Leistung des Versicherers für Sachschäden (Ziffer 1.3.1) in Bezug auf Bargeld ist auf 500 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

2.5 Welche Objekte gehören nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören:

- mit einem Gebäude fest verbundene Sachen („**Gebäudebestandteile**“), es sei denn, sie sind in Abschnitt 2.1 oder Abschnitt 2.2 genannt;
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern sofern nicht aus Ziffer 2.3.2 etwas anderes folgt. Nicht zum Haushalt gehören insbesondere elektronisch betriebene Fahrräder und elektronische Speed-Pedelecs mit einer Tretunterstützung von mehr als 25 km/h.
- Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, mit Ausnahme von Wassersportzubehör wie Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote, einschließlich ihrer Motoren, sowie Surfergeräte, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen. Diese sind vom Versicherungsschutz umfasst (Ziffer 2.3.2).
- Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind;
- elektronisch gespeicherte Daten und Programme sowie Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Zum Haushalt gehören jedoch Zugangs- und Authentifizierungsdaten für das Online Banking, die unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.2.3 gegen Cyber-Kriminalität versichert sind.
- Garagen, die sich außerhalb des Versicherungsorts (Ziffer 3.1.3) befinden; hinsichtlich des Versicherungsschutzes von Hausratgegenständen in abschließbaren Räumen außerhalb des Versicherungsortes siehe Ziffer 4.2.4;
- jegliche Form von Nutztieren, auch wenn sie artgerecht gehalten werden;

3. Warum ist der Versicherungsort wichtig und was ist darunter zu verstehen?

Vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts 3.2 besteht der Versicherungsschutz nur am Versicherungsort nach Abschnitt 3.1.

3.1 Versicherungsort

Der „**Versicherungsort**“ ist die im Versicherungsschein angegebene Adresse („**versichertes Grundstück**“), unter welcher die versicherte Person in einem Gebäude eine Wohnung nebst etwaigen direkt angrenzenden Gebäuden („**versicherte Gebäude**“) und etwaigen „**Außenflächen**“ unterhält. Zum Versicherungsort zählen:

- 3.1.1 als „**Wohnung**“ diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von den versicherten Personen privat genutzten Flächen.
- 3.1.2 Loggien, Balkone sowie an die Wohnung (Ziffer 3.1.1) unmittelbar anschließende Terrassen;
- 3.1.3 ausschließlich von den versicherten Personen und nur zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden. Dies umfasst auch Garagen, die sich auf dem versicherten Grundstück befinden. Garagen außerhalb des versicherten Grundstücks sind Teil des Versicherungsortes, wenn sie sich innerhalb eines Radius von 50 Kilometern vom versicherten Gebäude befinden. Die Leistung des Versicherers für Schäden am Hausrat, der sich in diesen Garagen (siehe vorstehender Satz 2) befindet, sowie Schäden an diesen Garagen selbst ist pro versichertes Ereignis auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) in Höhe von 5.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1);
- 3.1.4 beruflich oder gewerblich genutzte Räume unter der Voraussetzung, dass diese Räume ausschließlich über die Wohnung betreten werden können (Arbeitszimmer in der Wohnung);
- 3.1.5 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen der Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden wie das versicherte Gebäude.
- 3.1.6 gemietete Räume in Studentenwohnheimen, Internaten oder ähnlichen Bildungseinrichtungen, sowie Unterbringungen in der Kaserne während des freiwilligen Wehrdienstes bzw. die Unterbringung während eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst), in denen Kinder des Versicherungsnehmers leben ohne selbst einen eigenen Hausstand zu begründen, gelten auch als Teil der versicherten Wohnung im Sinne dieser Ziffer 3.1.1.

3.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes auf Orte außerhalb des Versicherungsortes

Befinden sich bewegliche Gegenstände des Hausrats (Ziffer 2.3.1) vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes, besteht in den folgenden Fällen der Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 Versicherungsschutz. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

3.2.1 Vermögensdelikte

Bewegliche Gegenstände des Hausrats, sind nach Maßgabe von Ziffer 4.2.4 vom Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes umfasst.

3.2.2 Sicherungsmaßnahmen

Bewegliche Gegenstände des Hausrats werden, anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – versicherten Ereignisses (Kapitel 4) aus dem Versicherungsort entfernt und werden bei dieser Gelegenheit zerstört, beschädigt oder kommen abhanden.

4. Was sind die versicherten Ereignisse und was ist der Versicherungsfall?

Dieses Kapitel beschreibt die versicherten Ereignisse nach dem Versicherungsvertrag. Diese unterteilen sich in die folgenden Gruppen von Ereignissen („**Ereignisgruppen**“):

- Physikalische Ereignisse (Abschnitt 4.1);
Das sind Brand sowie Seng- und Schmorschäden; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Schäden durch Objekte Dritter.
- Vermögensdelikte (Abschnitt 4.2);
Das sind Einbruchdiebstahl, Trickdiebstahl, Cyber-Kriminalität, Raub, Raub/Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes und Vandalismus.
- Leitungswasser (Abschnitt 4.3);
Das sind Leitungswasserschäden und Bruchschäden.
- Naturereignisse (Abschnitt 4.4).
Das sind Sturm, Hagel, Überschwemmung und Leckagen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbrüche.
- Glasbruch (Abschnitt 4.5)

Tritt ein versichertes Ereignis während der Versicherungsperiode (Ziffer 15.3.1) alleine auf, entspricht dieses versicherte Ereignis dem „**Versicherungsfall**“. Treten innerhalb einer Ereignisgruppe in engem zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mehrere versicherte Ereignisse auf, so gelten diese Ereignisse für die Zwecke der Deckung nach dem Versicherungsvertrag als ein Versicherungsfall. Treten in den Ereignisgruppen physikalische Ereignisse (Abschnitt 4.1), Leitungswasser (Abschnitt 4.3), Naturereignisse (Abschnitt 4.4) und Glasbruch (Abschnitt 4.5) in engem zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mehrere versicherte Ereignisse auf, so gelten diese Ereignisse für die Zwecke der Deckung nach dem Versicherungsvertrag als ein Versicherungsfall.

4.1 Physikalische Ereignisse

Für die nachfolgenden physikalischen Ereignisse dieses Abschnitts 4.1 besteht Versicherungsschutz vorbehaltlich der Ziffer 4.1.6:

- Brand sowie Seng- und Schmorschäden (Ziffer 4.1.1);
- Blitzschlag (Ziffer 4.1.2);
- Überspannung durch Blitz (Ziffer 4.1.3);
- Explosion und/oder Implosion (Ziffer 4.1.4);
- Schädigungen durch Objekte Dritter (Ziffer 4.1.5).

4.1.1 Brand sowie Seng- und Schmorschäden

- Ein „**Brand**“ ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden durch Rauch, Gas und Rußentwicklung sowie die Feuerbekämpfung von Brandschäden. Dies ist der Fall, wenn am Versicherungsort oder einem unmittelbar benachbarten Grundstück Spuren eines Brandes nachweisbar sind.

- Schäden durch Brand gleich gestellt werden Schäden durch Hitze- oder Raucheinwirkungen ohne offene Flammen (Seng- und Schmorschäden). Dies umfasst auch Schäden die dadurch entstehen, dass Hitze oder Rauch plötzlich aus einer Heizung oder einem Koch- bzw. Trocknungsgerät austreten und weder durch technische Defekte an diesen Geräten noch durch zusätzliche Handlungen von Personen am Versicherungsort verursacht werden.

Beispiel: Seng- und Schmorschäden sind zum Beispiel Schäden, die durch herunterfallende glimmende Zigaretten auf Möbeln oder Teppichen entstehen.

4.1.2 Blitzschlag

„**Blitzschlag**“ ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Dies kann innerhalb eines Umkreises von 1 km um den Versicherungsort durch meteorologische Daten nachgewiesen werden.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes innerhalb eines Umkreises von 1 km um den Versicherungsort durch meteorologische Daten nachweisbar ist.

4.1.3 Überspannung durch Blitz

„**Überspannung durch Blitz**“ ist ein Vorgang, der zu einem Schaden, durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten führt.

4.1.4 Explosion und Implosion

„**Explosion**“ ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) stellt nur dann eine Explosion dar, wenn die Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

„**Implosion**“ ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

4.1.5 Schädigung durch Objekte Dritter

„**Schädigung durch Objekte Dritter**“ ist jede plötzliche Krafteinwirkung durch eine Sache, die unter der tatsächlichen Kontrolle und in der rechtlichen Verantwortung eines Dritten steht, wie beispielsweise das Abstürzen einer Drohne oder herabfallende Äste vom Grundstück eines Nachbarn.

4.1.6 Nicht versicherte physikalische Ereignisse und Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Schäden und Ereignisse:

- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen.
 - Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck.
- Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4.1.4 sind;

4.2 Vermögensdelikte

Für die nachfolgenden Vermögensdelikte dieses Abschnitts 4.2 besteht Versicherungsschutz:

- Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.2.1);
- Trickdiebstahl (Ziffer 4.2.2)
- Cyber-Kriminalität (Ziffer 4.2.3)
- Raub (Ziffer 4.2.4);
- Vandalismus (Ziffer 4.2.5);
- Diebstahl oder Raub außerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 4.2.6).

4.2.1 Einbruchdiebstahl

- „**Einbruchdiebstahl**“ ist das unberechtigte Eindringen in einen Raum des versicherten Gebäudes.

Unberechtigtes Eindringen erfordert, dass der Dieb in einen Raum eines versicherten Gebäudes einbricht, einsteigt, oder mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass Gegenstände des Hausrats abhandengekommen sind.

Als Einbruch gilt ebenfalls das unberechtigte Eindringen durch eine offene Tür oder ein Fenster, dessen Unterkante sich um mehr als 3 Meter vom Fußweg oder einer sonstigen planaren Fläche unterhalb dieser Zugänge befindet.

- Einbruchdiebstahl ist das Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum des versicherten Gebäudes.

Aufbrechen erfordert, dass der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

- Einbruchdiebstahl ist das Einschleichen oder verborgene Aufhalten in einem Raum des versicherten Gebäudes.
Dies erfordert, dass der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines versicherten Gebäudes entwendet, in den er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
- Einbruchdiebstahl ist das unberechtigte Eindringen mit einem richtigen Schlüssel. Dies liegt in folgenden Fällen vor:
 - Der Dieb dringt in den Raum des versicherten Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.2.1), Raub (Ziffer 4.2.4) oder durch Diebstahl oder Raub außerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 4.2.4) beschafft.
 - Der Dieb dringt in einen Raum eines versicherten Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder die versicherte Person noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsortes erfolgt sein.

4.2.2 Trickdiebstahl

Trickdiebstahl liegt in vor, wenn der Täter sich durch Täuschung Zutritt zur versicherten Wohnung (Ziffer 3.1.1) verschafft und dort Gegenstände des Hausrats entwendet. Die Täuschung kann gegenüber der versicherten Person, einer mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, oder einer Person, die sich nur vorübergehend mit Zustimmung der versicherten Person in der Wohnung aufhält, erfolgen. Die Leistung des Versicherers ist auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) in Höhe von 1% der Versicherungssumme begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.1).

4.2.3 Cyber-Kriminalität (Vermögensschäden durch Phishing, Pharming und Skimming)

„**Cyber-Kriminalität**“ umfasst Phishing, Pharming und Skimming.

- „**Phishing**“ ist ein Verfahren, bei dem sich die Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch Identitätstäuschung erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Kontoinhabers im Online-Verkehr missbräuchliche Zahlungen vor.
- „**Pharming**“ ist ein Verfahren, bei dem die Täter durch technische Hilfsmittel (Virus, Trojaner etc.) die Webanfrage der versicherten Person auf eine betrügerische Seite umleiten, mit dem Ziel, dass die versicherte Person im Glauben an die Echtheit der Seite Zahlungsvorgänge ausführt und so ihre Zugangs- und Identifikationsdaten preisgibt.
- „**Skimming**“ ist ein Verfahren zum Ausspähen von Kartendaten durch Manipulation von Geldautomaten oder online durch technische Hilfsmittel (z.Bsp. Trojaner, Keylogger).

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind

- Phishing und Pharming, sofern die versicherte Person beim Zugriff auf das Online-Konto, der Gegenstand des Phishing, Pharming oder Skimming gewesen ist, nicht eine technische Gerätschaft (Computer, Tablet oder Smart Phone) verwendet hat, die sich in ihrem rechtmäßigen Besitz befindet;
- Depots, Zahlungskonten bei Zahlungsdienstleistern (PayPal etc.) und Kryptowallets;
- Bankkonten, die bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums geführt werden;
- Folgeschäden wie entgangene Zinsen, Bearbeitungsgebühren der Bank etc.;
- Schäden, die durch das kontoführende Institut ersetzt werden oder für die das kontoführende Institut haftet;

Alle auf eine gemeinsame Ursache (z.B. die Entwendung von Zugangsdaten) zurückzuführenden Cyber Handlungen sind ein versichertes Ereignis, auch wenn die versicherte Person dadurch mehrere Schäden erleidet (z.B. die Abbuchung von mehreren Online-Konten).

4.2.4 Raub

„**Raub**“ ist in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen die versicherte Person Gewalt an, um deren Widerstand gegen die Wegnahme von Gegenstände des Hausrats auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn Gegenstände des Hausrats ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben
Die versicherte Person gibt Gegenstände des Hausrats heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsortes (Abschnitt 3.1) verübt werden.

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts (Abschnitt 3.1), an dem die Tathandlungen des Einbruchdiebstahls oder des Raubes (Ziffer 4.2.1 bzw. 4.2.4) verübt werden, sind diese Sachen versichert.

- Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum des versicherten Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

4.2.5 Vandalismus

„**Vandalismus**“ liegt vor, wenn der Täter in den Versicherungsort (Abschnitt 3.1) eindringt und dort Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.1) vorsätzlich zerstört oder beschädigt oder in ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt. Dies gilt auch, wenn der Vandalismus unmittelbar vor, während oder nach einem Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.2.1) oder Raub (Ziffer 4.2.4) verübt wurde. Das Werfen von Steinen gegen die Verglasung des versicherten Gebäudes (Ziffer 2.2.4) gilt als Vandalismus, unabhängig davon, ob die Tat im Zusammenhang mit einem Vermögensdelikt erfolgt (Abschnitt 4.2).

4.2.6 Diebstahl und Raub außerhalb des Versicherungsortes

- Nach Maßgabe von Abschnitt 3.2 besteht Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes unter den nachfolgenden Voraussetzungen:
 - Die versicherte Person wird Opfer eines Diebstahls (Ziffer 4.2.1) oder Raubes (Ziffer 4.2.4);
 - Die entwendeten beweglichen Gegenstände des Hausrats sind persönliches Eigentum der versicherten Person wie beispielsweise Kleidung, Schmuck oder ein Fahrrad; und
 - Einer der nachfolgenden Fälle liegt vor:
 - Die versicherte Person hat die beweglichen Gegenstände des Hausrats am Körper mit sich geführt oder getragen und angemessen beaufsichtigt bzw. gesichert.
 - Die versicherte Person hat die beweglichen Gegenstände des Hausrats als Transportmittel oder für sportliche Aktivitäten benutzt und diese entsprechend beaufsichtigt oder gesichert.
 - Die beweglichen Gegenstände des Hausrates wurden in einem verschlossenen Raum oder abschließbaren Behältnis der versicherten Person verstaut wie etwa dem verschlossenen Auto der versicherten Person, oder einer verschließbaren Dachbox.
 - Versicherungsschutz besteht nicht für Gegenstände:
 - deren Transport übernommen wurde;
 - die sich in einem Gebäude außerhalb des Versicherungsortes befunden haben (z.B. Ferienhaus) und dort durch eine gesonderte Versicherung hätten gedeckt werden können;
 - die gemietet oder geliehen sind.
 - Im Falle eines einfachen Diebstahls (Ziffer 4.2.1) aus einem verschlossenen Raum oder abschließbaren Behältnis ist die Leistung des Versicherers auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) in Höhe von 2.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.1). In allen anderen Fällen eines einfachen Diebstahls (Ziffer 4.2.1) außerhalb des Versicherungsortes ist die Leistung des Versicherers auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) in Höhe von 1.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.1). Im Falle eines Raubes (Ziffer 4.2.4) finden keine Höchstbeträge Anwendung.
 - Versicherungsschutz besteht nicht, soweit die versicherte Person infolge überhöhten Alkohol- oder Drogenkonsums nicht in der Lage war, den Diebstahl oder Raub zu erkennen und angemessene Abwehr- bzw. Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

4.3 Leitungswasser

Für die nachfolgenden Ereignisse dieses Abschnitts 4.3 besteht Versicherungsschutz vorbehaltlich der Ziffer 4.3.3.

- Leitungswasserschäden (Ziffer 4.3.1); und
- Bruchschäden (Ziffer 4.3.2).

4.3.1 Leitungswasserschäden

„**Leitungswasser**“ ist fließendes Wasser oder Dampf, das/der bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen), damit verbundenen Schläuchen, oder den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, namentlich:
 - Heizungs- oder Klimaanlage;
 - Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - Wasserbetten, Aquarien sowie durch Wasser, das aus einem zerbrochenen Fischteich fließt.

4.3.2 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Gebäude gehören, sind folgende „**Bruchschäden**“ innerhalb des versicherten Gebäudes versichert:

- Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an folgenden Rohren:
 - Rohre der Wasserversorgung („**Zu- oder Ableitungen**“) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - Rohre von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
 - Rohre von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

jeweils unter den Voraussetzungen, dass die Rohre

- keine Bauteile von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind und
- ausschließlich den Bedürfnissen des versicherten Hausrats dienen.
- Frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuchen;
 - Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Dies gilt jeweils unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Installationen ausschließlich den Bedürfnissen des versicherten Hausrats dienen.

Als innerhalb des versicherten Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des versicherten Gebäudes.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

4.3.3 Nicht versicherte Schäden durch Leitungswasser

- Nicht nach Ziffer 4.3.1 und Ziffer 4.3.2 versichert sind Schäden, die verursacht sind durch:
 - Plansch- oder Reinigungswasser;
 - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung (Ziffer 4.4.4) oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau (Ziffer 4.4.5);
 - Erdsenkung (Ziffer 4.4.7) oder Erdbeben (Ziffer 4.4.8), es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 4.3.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
- Daneben sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- Bei Brüchen, Rissen oder Bersten von Leitungen werden vom Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Freilegung und den Ersatz von Rohren nur bis zu einer Länge von 6 Metern erstattet, sofern diese Maßnahme technisch gerechtfertigt ist und die Kosten der Sanierung angemessen sind.

4.4 Naturereignisse

Für die nachfolgenden „**Naturereignisse**“ dieses Abschnitts 4.4 besteht Versicherungsschutz vorbehaltlich der Ziffern 4.4.4 und 4.4.12:

- Sturm (Ziffer 4.4.1);
- Hagel (Ziffer 4.4.2);
- Überschwemmung und Leckage (Ziffer 4.4.4);
- Rückstau (Ziffer 4.4.5);
- Erdbeben (Ziffer 4.4.6);
- Erdsenkung (Ziffer 4.4.7);
- Erdbeben (Ziffer 4.4.8);
- Schneedruck (Ziffer 4.4.9);
- Lawinen (Ziffer 4.4.10);
- Vulkanausbruch (Ziffer 4.4.11).

4.4.1 Sturm

- Ein „**Sturm**“ ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde), die durch meteorologische Daten nachgewiesen wird.
- Verursacht ein Sturm innerhalb von 72 Stunden mehrere Schäden, gilt dies als ein versichertes Ereignis.

4.4.2 Hagel

„**Hagel**“ ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.4.3 Versicherte Schäden für Sturm und Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf die Gegenstände des Hausrats oder auf das versicherte Gebäude (Abschnitt 3.1), in denen sich Gegenstände des Hausrats befinden, ein. Dadurch entstehende Folgeschäden an Gegenständen des Hausrats sind als Sachschäden (Ziffer 1.3.1) versichert. Für Schäden an Gegenständen des Hausrats, die unter freiem Himmel verwahrt werden und durch Sturm oder Hagel entstehen, ist die Leistung des Versicherers auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) in Höhe von 2.000 EUR pro versichertem Ereignis begrenzt.
- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gegenstände des Hausrats oder auf versicherte Gebäude, in denen sich Gegenstände des Hausrats befinden. Dadurch entstehende Folgeschäden an Gegenständen des Hausrats sind als Sachschäden (Ziffer 1.3.1) versichert.

Verursacht Hagel innerhalb von 72 Stunden mehrere Sachschäden, gilt dies als ein versichertes Ereignis.

4.4.4 Überschwemmung und Leckage

„**Überschwemmung**“ ist die Überflutung von Grund und Boden des versicherten Gebäudes am Versicherungsort mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser, wenn die Überflutung durch eines der nachfolgenden Ereignisse verursacht wurde:

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- Eindringen von Witterungsniederschlag von mehr als 0,5mm/min durch die Dacheindeckung des versicherten Gebäudes, durch die Isolierung von Betonblockfugen oder durch geschlossene Türen und Fenster; in diesen Fällen ist die Leistung des Versicherers auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) in Höhe von 2.500 EUR pro versichertem Ereignis begrenzt (Obergrenze für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.1);
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge einer Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder von Witterungsniederschlag von mehr als 0,5mm/min;

Versicherungsschutz für Überschwemmungen besteht erst nach Ablauf einer Wartezeit von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages (Abschnitt 15.1). Diese Wartezeit gilt nicht, wenn eine bestehende CHERRISK Hausratversicherung verlängert wurde.

4.4.5 Rückstau

„**Rückstau**“ ist das Eindringen von Wasser in die Wohnung aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen, wenn das Eindringen ausschließlich durch eines der nachfolgenden Ereignisse verursacht wurde:

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- Witterungsniederschläge;

4.4.6 Erdbeben

- Ein „**Erdbeben**“ ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Versichert sind Erdbeben ab der Stärke VI auf der europäischen makroseismischen Skala. Dies entspricht einem Grad von 5,2 auf der Richterskala.
- Ein Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
 - Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
 - Der Sachschaden kann wegen des einwandfreien Zustands der Gegenstände des Hausrats nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

4.4.7 Erdsenkung

„**Erdsenkung**“ ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

4.4.8 Erdrutsch

„**Erdrutsch**“ ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd-, Schnee- oder Gesteinsmassen.

4.4.9 Schneedruck

„**Schneedruck**“ ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

4.4.10 Lawine

Eine „**Lawine**“ sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

4.4.11 Vulkanausbruch

Ein „**Vulkanausbruch**“ ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

4.4.12 Nicht versicherte Schäden bei Naturereignissen

Für die nachfolgenden Schäden besteht kein Versicherungsschutz

- Schäden, die eine Überschwemmung (Ziffer 4.4.4) oder ein Erdbeben (Ziffer 4.4.8) an Gegenständen des Hausrats hervorruft/hervorrufen, die unter freiem Himmel verwahrt werden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen.
- Sachschäden (Ziffer 1.3.1) oder Folgekosten (Ziffer 1.3.2) infolge von Überschwemmungen (Ziffer 4.4.4), Erdbeben (Ziffer 4.4.8), Lawinen (Ziffer 4.4.10) sind ausgeschlossen, soweit sie in Gebieten auftreten, die für diese versicherten Ereignisse durch Gesetz oder Verfügung als Risikogebiete ausgewiesen sind. Schäden aufgrund von Überschwemmungen (Ziffer 4.4.4) sind darüber hinaus ausgeschlossen, wenn der Versicherungsort in einer Gefährdungskategorie G3 oder G4 des Zonierungssystems für Überschwemmungen, Rückstau und Starkregen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft („ZÜRS“) liegt.
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- Trockenheit oder Austrocknung
- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesem Gebäude oder Gebäudeteilen befindlichen Gegenstände des Hausrats.
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum einer Maschine auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Ereignisses sind.

4.5 Glasbruch

Soweit die in den Abschnitten 4.1 bis 4.4 genannten versicherten Ereignisse Sachschäden (Ziffer 1.3.1) oder Folgeschäden (Ziffer 1.3.2) an beweglichen Gegenständen des Hausrats (Abschnitt 2.2) oder unbeweglichen Gegenständen des Hausrats (Abschnitt 2.2) verursachen, die Verglasungen enthalten, besteht Versicherungsschutz innerhalb der Höchstbeträge (Abschnitt 1.4) und Obergrenzen (Abschnitt 1.5) des Versicherungsvertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Glasbruch unter den nachfolgenden Voraussetzungen dieses Abschnitts 4.5.

4.5.1 Glasbruch

Glasbruch ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Verglasung durch Bruch (Zerbrechen) unabhängig von einem der in Abschnitt 4.1 bis 4.4 genannten versicherten Ereignisse. Der Glasbruchschutz erstreckt sich auf die folgenden Arten von Verglasungen:

- Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben (Glasfenster);
- Platten und Spiegel aus Glas;
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;
- Verglasungen von Herden und Kochfeldern;
- Möbelverglasung, Glastische, Glasregale;
- Verglaste Duschkabinen, Verglasungen von Saunatüren und -fenstern;
- Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- Platten aus Glaskeramik;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- Verglasungen von Balkonen oder Terrassen;
- Verglaste Grundstückseinfriedungen, Schall oder Sichtschutzwände;
- Schwimmbadabdeckungen;
- Aquarien und Terrarien bis zu 200 Liter Fassungsvermögen.

4.5.2 Nicht versicherte Verglasungen und nicht versicherte Schäden bei Glasbruch

- Optische Gläser,
- Hohlgläser,
- Geschirr;
- Beleuchtungskörper;
- Handspiegel;

- Photovoltaikanlagen;
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- Oberflächen oder Kanten von Verglasungen werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
- Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.
- Aquarien und Terrarien mit einem Fassungsvermögen von über 200 Liter Fassungsvermögen.

4.5.3 Der Schutz von Verglasungen im Rahmen sonstiger versicherter Ereignisse (Abschnitte 4.1 bis 4.4) bleibt unberührt.

Entsteht ein Sachschaden an der Verglasung Deiner Wohnung aufgrund von Feuer oder eines sonstigen versicherten Ereignisses der Abschnitte 4.1 bis 4.4, so richtet sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach den dortigen Regeln. Im Falle von Feuer würden wir den Schaden daher bis zur Versicherungssumme erstatten. Dieser Schutz umfasst zum Beispiel auch Weingläser und anderes Geschirr.

5. Generelle Ausschlüsse – Welche Ausschlüsse gibt es für alle versicherten Ereignisse?

5.1 Ausschluss für Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

5.2 Ausschluss für innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

5.3 Ausschluss für Kernenergie und Pandemien

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen oder Pandemien. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

5.4 Ausschluss für Vorsatz

Nicht versichert sind Schäden, die verursacht werden durch vorsätzliches Verhalten der versicherten Person, des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person, die sich mit Zustimmung der vorstehenden Personen dauerhaft in der Wohnung (Abschnitt 3.1) aufhält; führt eine der vorstehenden Personen ein versichertes Ereignis grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers (bzw. der grob fahrlässig handelnden vorstehenden Person) entsprechenden Verhältnis zu kürzen; allerdings verzichten wir auf die Geltendmachung der Einrede grober Fahrlässigkeit, für infolge grober Fahrlässigkeit entstandene Sach- (Ziffer 1.3.1) und Folgeschäden (Ziffer 1.3.2). Insoweit trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit.

5.5 Ausschlüsse aufgrund von Sanktionen und Embargos

Leistungen des Versicherers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Leistung des Versicherers im jeweiligen Einzelfall einen Verstoß darstellen würde gegen:

- eine wirtschaftliche, kommerzielle oder finanzielle Sanktions- oder Embargomaßnahme des UN-Sicherheitsrats oder der Europäischen Union; und
- andere auf dieses Versicherungsverhältnis anwendbare nationale Gesetze.

Der vorstehende Ausschluss umfasst auch Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargomaßnahmen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen Ländern verhängt werden, solange diese Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den Gesetzen der Europäischen Union, dem Sitzstaat des Versicherers (Ungarn) oder der Bundesrepublik Deutschland stehen.

6. Der Leistungsfall – Was ist im Leistungsfall zu beachten?

6.1 Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln („**Obliegenheiten**“) nach Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen diese beachten, denn ohne diese Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

6.1.1 Schadenminderungspflicht

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, muss der Versicherungsnehmer alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Sachschaden zu mindern.

6.1.2 Unverzügliche Anzeige

Nach einem versicherten Ereignis, das voraussichtlich zu einer Leistung führt, muss uns der Versicherungsnehmer durch eine vollständige Schadenmeldung unverzüglich über die CHERRISK Online Plattform www.cherrisk.com unterrichten. Eine Schadenmeldung erfolgt im Regelfall unverzüglich, wenn sie uns innerhalb von 2 Werktagen nach dem versicherten Ereignis (Abschnitt 1.2) zugeht. Im Falle eines Vermögensschadens aufgrund eines unautorisierten Zahlungsvorganges ist eine Schadenmeldung im Regelfall unverzüglich, wenn sie zwei Tage nach der Ablehnung der Erstattung durch das kontoführende Institut bzw. den Zahlungsdienstleister erfolgt (Ziffer 6.1.7).

6.1.3 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Sämtliche Angaben, um die wir den Versicherungsnehmer bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

6.1.4 Sicherung der Prüfung durch den Versicherer

Der Versicherungsnehmer darf den Zustand der Gegenstände des Hausrats innerhalb von 5 Werktagen nach der Meldung des versicherten Ereignisses nur in dem Umfang ändern, der für eine Schadensminderung notwendig ist. Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb dieser Frist mit der Schadensregulierung zu beginnen. Besichtigt der Versicherer die versicherten Sachen nicht innerhalb dieser Frist, kann der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist die Wiederherstellung oder Reparatur der versicherten Sache veranlassen, nicht jedoch durchführen lassen. Hat der Versicherungsnehmer bereits mit der Reparatur einer versicherten Sache begonnen und sind dadurch die Voraussetzungen der Leistungspflicht des Versicherers unklar geworden, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

6.1.5 Anzeige von Straftaten

Im Falle einer Straftat nach den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.4 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich eine Kopie der Strafanzeige zu ermitteln. Ferner hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnisnahme neue Einzelheiten betreffend die Untersuchung, die Identität der mutmaßlichen Täter, die Einreichung der Anklageschrift oder das Gerichtsurteil mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Versicherer seine Verpflichtung aus dem Vertrag bereits erfüllt hat.

6.1.6 Sperren von Karten und Konten

- Wurden im Rahmen eines Einbruchdiebstahls (Ziffer 4.2.1) oder eines Raubes (Ziffer 4.2.4) Scheck-, Debit- oder Kreditkarten entwendet, so hat die versicherte Person die entsprechenden Karten unverzüglich sperren zu lassen. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person Grund zu der Annahme hat, Opfer von Cyber-Kriminalität (Ziffer 4.2.3) geworden zu sein.
- Hat die versicherte Person in Folge eines Einbruchdiebstahls (Ziffer 4.2.1) oder eines Raubes (Ziffer 4.2.4) auch außerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 4.2.6) Grund zu der Annahme, dass Passwörter, Zugangscode oder ähnliche vertrauliche Informationen kompromittiert sind, so hat die versicherte Person die entsprechenden Konten unverzüglich sperren zu lassen. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person Grund zu der Annahme hat, Opfer von Cyber-Kriminalität (Ziffer 4.2.3) geworden zu sein.

6.1.7 Vermögensschäden durch Zugriff auf Bank- und Zahlungskonten

Kommt es zu einem missbräuchlichen oder unautorisierten Zahlungsvorgang (Ziffern 4.2.3, 8.2.8 bzw. 8.2.9), so hat der Versicherungsnehmer die Schäden zunächst bei dem kontoführenden Institut geltend zu machen.

6.1.8 Folgen von Verstößen

Die Folgen von Verstößen gegen Obliegenheiten nach den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.6 beurteilen sich nach Abschnitt 11.

6.2 Leistungsprüfung

Wir führen die Leistungsprüfung durch qualifizierte Mitarbeiter unserer Leistungsabteilung durch. Ergänzend beauftragen wir Schadengutachter, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Mit diesen Schadengutachtern muss der Versicherungsnehmer zusammenarbeiten und in jeder Hinsicht zur Aufklärung unserer Leistungspflicht beitragen.

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Zeugen, die über das versicherte Ereignis berichten können und/oder
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

7. Wie wird die Entschädigung ermittelt und unter welchen Voraussetzungen ist sie begrenzt?

Besteht ein Anspruch dem Grunde nach, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer als Versicherungswert einen der nachfolgenden Beträge:

- Den Wiederbeschaffungswert (Ziffer 7.1.1);
- Den gemeinen Wert (Ziffer 7.1.2);
- Die erforderlichen Kosten der Reparatur (Abschnitt 7.1.3).

7.1 Versicherungswert

Der „Versicherungswert“ ist:

- 7.1.1 grundsätzlich der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederherzustellen oder erneut anzuschaffen („**Wiederbeschaffungswert**“); bei Wertgegenständen (Ziffer 2.4.2) entspricht der Wiederbeschaffungswert dem Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen;
- 7.1.2 bei Gegenständen des Hausrats, die für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind, der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann („**gemeiner Wert**“);
- 7.1.3 bei Gegenständen des Hausrats, die durch Reparatur instandgesetzt werden sollen, die Kosten, die aufzuwenden sind, um einen beschädigten Gegenstand des Hausrats so wiederherzustellen, dass er seiner ursprünglichen, bestimmungsgemäßen Nutzung wieder vollständig zugeführt werden kann („**erforderliche Kosten der Reparatur**“).

7.2 Anrechnung von Verkäufen und Erstattung der Mehrwertsteuer

- 7.2.1 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten der Gegenstände des Hausrats wird bei der Berechnung des Versicherungswertes zum Ansatz gebracht.
- 7.2.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie durch ordnungsgemäße Rechnung nachgewiesen wurde, tatsächlich angefallen ist und zudem entrichtet wurde.

7.3 Ersatz des Wiederbeschaffungswertes oder des gemeinen Wertes

Vorbehaltlich des Abschnitts 7.4 ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungswert (Ziffer 7.1.1) oder den gemeinen Wert (Ziffer 7.1.2).

7.4 Ersatz der erforderlichen Kosten der Reparatur

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die erforderlichen Kosten der Reparatur, wenn ein Gegenstand des Hausrats beschädigt und seine Reparatur zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen durchführbar ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten der Reparatur unter dem Wiederbeschaffungswert (Ziffer 7.1.1) liegen.

7.5 Änderung technologischer Standards

Sofern aufgrund einer Fortentwicklung technologischer Standards der ursprüngliche Zustand des Gegenstands des Hausrats nicht mehr in einer Weise wiederhergestellt werden kann, wie dies dem ursprünglichen technologischen Stand des beschädigten Gegenstands des Hausrats entspricht oder der Versicherungsnehmer eine andere Technologie verwenden möchte, erstattet der Versicherer nur die Kosten für die Wiederherstellung der ursprünglichen technologischen Lösung. Dies gilt in allen Fällen der Leistungsregulierung.

7.6 Zusammenwirken mehrerer Ereignisse

Wurde ein Sachschaden (Ziffer 1.3.1) neben dem Versicherungsfall auch durch ein anderes Ereignis oder durch Ausschlüsse (Abschnitt 1.9) mitverursacht, wie beispielsweise Baumängel am Versicherungsort (Ziffer 5.4.1) oder die nicht ordnungsgemäße Verwendung eines Gegenstands des Hausrats (Ziffer 5.4.1), hat der Versicherer nur den Sachschaden und die Folgekosten zu ersetzen, die auf den Versicherungsfall zurückzuführen sind. In dem Umfang, in dem sich ein nicht versichertes Ereignis oder ein Ausschluss im versicherten Sachschaden ausgewirkt hat („**Mitwirkungsanteil**“), besteht keine Leistungspflicht des Versicherers.

7.7 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

- 7.7.1 Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach Abschnitt 7.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Sachschaden multipliziert mit der Versicherungssumme, dividiert durch den Versicherungswert.
- 7.7.2 Die Erstattung von Folgekosten nach Kapitel 8 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

8. Welche Folgekosten sind versichert und welche nicht?

8.1 Folgekosten

Über den Ersatz eines Sachschadens (Ziffer 1.3.1) hinaus erstattet der Versicherer die nachfolgenden Folgekosten (Ziffer 1.3.2), die infolge eines versicherten Ereignisses erforderlich werden und der versicherten Person tatsächlich entstanden sind, vorbehaltlich Abschnitt 8.4:

- Aufräumungskosten (Ziffer 8.2.1);
- Bewegungs- und Schutzkosten (Ziffer 8.2.2);
- Hotelkosten (Ziffer 8.2.3);
- Transport- und Lagerkosten (Ziffer 8.2.4);
- Schlossänderungskosten (Ziffer 8.2.5);
- Bewachungskosten (Ziffer 8.2.6);
- Kosten des Wasserverlustes (Ziffer 8.2.7);
- Vermögensschäden durch Scheck-, Debit- oder Kreditkartenmissbrauch (Ziffer 8.2.8);
- Vermögensschäden durch Entwendung von Online-Banking Zugangsdaten (Ziffer 8.2.9);

Diese Folgekosten werden nachfolgend erläutert, einschließlich der jeweiligen Höchstbeträge und Obergrenzen für Folgekosten (Ziffer 1.4.2).

8.2 Umfang der Erstattung von Folgekosten

8.2.1 Aufräumungskosten

- Das sind Kosten, die entstehen, um Gegenstände des Hausrats (Ziffer 2.1) aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Gegenstände des Hausrats wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten sowie Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung (Abschnitt 3.1) repariert werden müssen. Dies umfasst auch den Ersatz von Tapeten, Wandfarbe, Kacheln und Bodenbelegen.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.1 und der nachfolgenden Ziffer 8.2.2 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden (Ziffer 1.4.2) von 5% der Versicherungssumme.

8.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

- Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, Gegenstände des Hausrats wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.2 und der vorstehenden Ziffer 8.2.1 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden (Ziffer 1.4.2) von 5% der Versicherungssumme.

8.2.3 Hotelkosten

- Hotelkosten sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung am Versicherungsort (Abschnitt 3.1) wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist pro Kalendertag auf 1% der Versicherungssumme sowie auf einen maximalen Zeitraum von 180 Kalendertagen begrenzt.

8.2.4 Transport- und Lagerkosten

- Transport- und Lagerkosten sind Kosten, die entstehen, um versicherte Gegenstände des Hausrats zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung (Abschnitt 3.1) unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
- Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung (Abschnitt 3.1) wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 180 Tagen.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.4 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden von 5% der Versicherungssumme (Ziffer 1.4.2).

8.2.5 Schlossänderungskosten

- Schlossänderungskosten sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung (Abschnitt 3.1) durch ein versichertes Ereignis nach Kapitel 4 abhandengekommen sind.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.5 gemeinsam mit Sachschäden (Ziffer 1.3.1) bis zur Höhe der Versicherungssumme (Ziffer 1.4.2).

8.2.6 Bewachungskosten

- Bewachungskosten sind Kosten, die entstehen, um Gegenstände des Hausrats zu bewachen, wenn die Wohnung (Ziffer 3.1.1) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 24 Stunden.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.6 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden von 5% der Versicherungssumme (Ziffer 1.4.2).

8.2.7 Kosten des Wasserverlustes

- Ersetzt werden die Kosten des Wasserverlustes, die infolge eines versicherten Ereignisses der Ereignisgruppe Leitungswasser (Abschnitt 4.3) entstehen.
- Die Kosten des Wasserverlustes errechnen sich aus den infolge des versicherten Ereignisses in Rechnung gestellten Abwassergebühren, abzüglich des Wertes des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der versicherten Person zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.7 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden (Ziffer 1.4.2) von 200 EUR pro Versicherungsperiode. Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat (Ziffer 15.3.1).

8.2.8 Vermögensschäden Scheck-, Debit- oder Kreditkartenmissbrauch

- Ersetzt werden Vermögensverluste, die durch den Missbrauch von Scheck-, Debit- oder Kreditkarten der versicherten Person nach einem Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.2.1) oder einem Raub (Ziffer 4.2.4) entstehen.
- Wir erstatten Vermögensverluste nach dieser Ziffer 8.2.8 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden von 2.000 EUR.

8.2.9 Vermögensschäden durch Einbruchs- oder Trickdiebstahl sowie Raub oder Cyber-Kriminalität

- Ersetzt werden Vermögensverluste, die dadurch entstehen, dass Täter sich durch Einbruchs- (Ziffer 4.2.1) oder Trickdiebstahl (Ziffer 4.2.3) oder Cyber-Kriminalität (Ziffer 4.2.4) oder Raub (Ziffer 4.2.4) Kenntnis über die Zugangsdaten zum Online Banking der versicherten Person verschaffen und dadurch missbräuchlich Zahlungsvorgänge ausführen.
- Wir erstatten Vermögensverluste nach dieser Ziffer 8.2.9 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden in Höhe von 1% der Versicherungssumme.

8.3 Kostennachweis

Folgekosten und Vermögensverluste nach dem vorstehenden Abschnitt 8.2 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich eingetreten sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Obergrenzen berücksichtigt.

8.4 Nicht versicherte Folgekosten

Die nachfolgenden Kosten sind keine erstattungsfähigen Folgekosten im Rahmen des Versicherungsvertrages:

- Schäden, die sich aus zusätzlichen Kosten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche Dritter ergeben, wie z.B. Strafzahlungen, Verzugszinsen, Geldbußen oder die Verwirkung von Ansprüchen;
- Wertminderungen, die sich aus der Beschädigung oder Unvollständigkeit von Sammlungen, Sets, Suiten oder Sorten aufgrund der Beschädigung oder Zerstörung einzelner Gegenstände des Hausrats ergeben;
- Kosten, die auch ohne Eintritt eines versicherten Ereignisses (Kapitel 4) entstanden wären;

- Schäden, die sich aus entgangenem Gewinn oder der Unmöglichkeit der Nutzung von Räumlichkeiten für geschäftliche Zwecke ergeben (z.B. Mietausfall);
- Kosten für die Reparatur oder den Austausch von Zubehör und Armaturen (z.B. Wasserhähne), die an den Rohren und Geräten (z.B. Kessel) angeschlossen sind, sowie von Geräten des Hausrats (z.B. Waschmaschine), die an den Rohren befestigt sind, sofern diese Gerätschaften die Schäden verursacht haben.
- Folgeschäden, die durch eine nicht-autorisierten oder missbräuchlichen Zahlungsvorgang entstehen (z.B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, Gebühren des kontoführenden Instituts).
- Vermögensverluste durch nicht-autorisierte Abbuchungen, die von dem kontoführenden Institut ersetzt werden oder für die das kontoführende Institut haftet.

8.5 Zusammenwirken mehrerer Ereignisse

Wurden Folgekosten (Ziffer 1.3.2) neben dem Versicherungsfall auch durch ein anderes Ereignis oder Ausschlüsse (Abschnitt 1.9) mitverursacht, gelten die Vereinbarungen zum Mitwirkungsanteil (Abschnitt 7.6) entsprechend.

9. Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften muss der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall erfüllen?

9.1 Vertragliche Obliegenheiten – Welche Verpflichtungen übernimmt der Versicherungsnehmer zur Verhinderung eines Schadensfalles?

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, alle gebotenen und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein versichertes Ereignis zu verhindern. Das gilt insbesondere für die nachfolgenden vertraglich vereinbarten Sicherungsmaßnahmen:

- In der kalten Jahreszeit sind die versicherten Gebäude (Abschnitt 3.1) zu beheizen und dies ausreichend häufig zu kontrollieren.
- Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Die versicherten Gebäude, einschließlich des Dachs, seiner Rohre nebst Zu- und Abwasserleitungen müssen nach dem Mindeststand der Technik in einem Zustand gehalten werden, der das ungewollte Eindringen von Witterungen unter regelmäßigen Umständen verhindert. Witterung im vorstehenden Sinne umfasst nicht die versicherten Ereignisse nach Kapitel 4 des Versicherungsvertrages.
- Fenster und Türen sind im gebotenen Maße abzuschließen und vorhandene Sicherheits- und Alarminrichtungen sind zum Einsatz zu bringen.
- Elektrische Leitungen und die daran angeschlossenen Geräte des versicherten Gebäudes sind regelmäßig zu warten und die dafür geltenden Anweisungen sind zu befolgen.
- Haupthähne zu Wasserleitungen der Wohnung sind zu schließen, wenn die Immobilie länger als 7 Kalendertage leer steht.
- E-Bikes und Fahrräder sind durch ein geeignetes, separates Schloss oder eine gleichwertige Sicherung an einem festen Gegenstand anzuschließen. Eine gleichwertige Sicherung ist auch ein Fahrradträger mit abschließbarer Rahmenhalterung oder der abgeschlossene Kofferraum (zu letzterem siehe Ziffer 3.2).
- Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen beim Rauchen, dem Anstecken von Kerzen und dem Einsatz von offenen Feuerstellen, wie beispielsweise Kaminen oder Grillstätten, die größtmögliche Vorsicht walten lassen und auch Dritte zur Ausübung größtmöglicher Vorsicht anhalten.
- Während der Heizperiode ist das Wasser aus den Wasserleitungen und den daran angeschlossenen Geräten in unbewohnten versicherten Gebäuden abzulassen, es sei denn, es kommen Frostschutzmittel zum Einsatz oder die Anlagen werden angemessen temperiert.
- Gerätschaften müssen nach dem Mindeststandard der Technik und den dazugehörigen Anweisungen installiert, bedient und instandgehalten werden. Fehlerhafte Gerätschaften dürfen nicht bedient werden, bevor der Fehler von einem Fachmann behoben wurde.
- Der Versicherungsnehmer und alle Person am Versicherungsort sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, die das versicherte Gebäude betreffen.

- Passwörter, Zugangscodes und ähnliche vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Die für Online-Banking genutzten Geräte müssen zum Schutz gegen unberechtigten Zugriff durch ein installiertes und aktualisiertes Sicherungssystem mit Virenschutz und Firewall gesichert sein.

9.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen der Versicherungsnehmer oder versicherte Personen eine der in Abschnitt 9.1 genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer unter den weiteren Voraussetzungen des Kapitels 11 über die Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten ganz oder teilweise leistungsfrei sein und hat ferner die dort dargestellten Rechte.

10. Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

10.1 Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen des Hausrats alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um seine eigenen Rückgriffsrechte oder die des Versicherers gegen Personen sicherzustellen, die für den Versicherungsfall haftbar gemacht werden könnten.

10.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt 10.1 genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer unter den weiteren Voraussetzungen des Kapitels 11 über die Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten ganz oder teilweise leistungsfrei sein und hat ferner die dort dargestellten Rechte.

11. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wenn der Versicherungsnehmer eine der im Abschnitt 6.1 oder in den Kapiteln 9 und/oder 10 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, besteht kein Anspruch auf eine Leistung nach dem Versicherungsvertrag.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer der vorstehend bezeichneten Obliegenheiten wären wir grundsätzlich berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir verzichten jedoch auf die Geltendmachung dieser Einrede. Der Versicherungsnehmer trägt insoweit die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit.

Beispiel: Verursachst Du grob fahrlässig ein versichertes Ereignis wie etwa einen Brand, indem Du etwa Kerzen über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt lässt (Verstoß gegen eine vertragliche Obliegenheit nach Abschnitt 9.1) erstatten wir Dir den Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ohne die Einrede grober Fahrlässigkeit zu erheben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in vollem Umfang bestehen, wenn der Anspruchsteller nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch die Feststellung des Versicherungsfalles bzw. des versicherten Ereignisses noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung nach dem Versicherungsvertrag ursächlich war. Das gilt auch für vorsätzliche Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Leistungsbeschränkungen gelten bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bzw. des versicherten Ereignisses bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nur, wenn wir den Anspruchsteller durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

12. Was ist bei Gefahrerhöhungen zu beachten?

12.1 Besondere Umstände einer Gefahrerhöhung

- 12.1.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 12.1.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 12.1.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

12.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im vorstehenden Sinne kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Diese Anzeige muss innerhalb von 5 Werktagen erfolgen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Kalendertage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt. Die Wohnung ist zudem nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.

12.3 Folgen einer Verletzung der Pflichten zur Anzeige einer Gefahrerhöhung

12.3.1 Kündigungsrechte

- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Unterlassung einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 12.1.1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Das Kündigungsrecht nach dieser Ziffer 12.3.1 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

12.4 Versichertes Ereignis nach Gefahrerhöhung

- 12.4.1 Tritt das versicherte Ereignis nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 12.1.1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir verzichten allerdings auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Die Beweislast für das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt insoweit der Versicherungsnehmer.
- 12.4.2 In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn das versicherte Ereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht aus den Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 nicht auf Vorsatz beruht.

13. Was gilt für wiederherbeigeschaffte Objekte des Hausrats?

13.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib der abhandengekommenen Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige soll in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.

13.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Objekts des Hausrats zurückerhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

13.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

13.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer meistbietend verkaufen.
Der Versicherer erhält von dem Erlös, abzüglich der Verkaufskosten, höchstens den Anteil, den er bereits für den Gegenstand des Hausrats entschädigt hat.

13.3 Beschädigte Gegenstände des Hausrats

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Gegenstände des Hausrats und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

13.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz an einem abhandengekommenen Gegenstand des Hausrats zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

13.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt das Folgende: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

14. Erbringung der Leistung – Wann sind die Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen und Prüfungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

14.1 Fristen für unsere Leistungen

14.1.1 Grundsätzlich erbringen wir unsere Zahlungen innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Unterlagen gemäß der Ziffer 14.1.2.

14.1.2 Die Frist nach der Ziffer 14.1.1 beginnt, sobald uns die folgenden Unterlagen zugegangen sind:

- Nachweis des versicherten Ereignisses sowie des versicherten Sachschadens;
- Alle sonstigen Unterlagen und Berichte, die wir angefordert haben (Ziffer 6.2.2).

14.2 Zahlungsempfänger

Empfänger unserer Zahlungen („**Zahlungsempfänger**“) ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, im Falle seines Todes seine durch Erbschein ausgewiesenen Erben.

14.3 Vorschüsse

Steht unsere Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Wunsch des Zahlungsempfängers – angemessene Vorschüsse.

15. Vertragsschluss und Dauer des Versicherungsschutzes

15.1 Vertragsschluss

15.1.1 Vertragsschluss über die CHERRISK Online Plattform

Beim Abschluss des Versicherungsvertrages über die CHERRISK Online Plattform, übermittelt der Versicherungsnehmer sein Angebot zum Abschluss des Versicherungsvertrags durch Betätigung der Schaltfläche mit der Beschriftung „**Jetzt versichern!**“. Der Versicherer nimmt dieses Angebot durch Einstellung des Versicherungsscheins in den Account des Versicherungsnehmers auf der CHERRISK Online Plattform an. Dadurch kommt der Versicherungsvertrag online über die CHERRISK Online Plattform www.cherrisk.com zwischen der UNIQA Biztosító Zrt. (Geschäftsanschrift H- 1134 Budapest, Róbert Károly körút 70-74, Handelsregisternummer 01-10-041515) und dem Versicherungsnehmer zustande.

15.1.2 Vertragsschlüsse über einen Vermittler

Ein Vermittler ist eine natürliche oder juristische Person, die potentiellen Versicherungsnehmern im persönlichen Gespräch, über das Internet, auf einer Vergleichsplattform oder auf sonstige Weise Versicherungsprodukte anbietet („**Vermittler**“). Beispiele für Vermittler, die Vergleichsplattformen einsetzen, sind CHECK24 oder VERIVOX. Der Versicherungsnehmer kann auf der Plattform eines solchen Vermittlers seinen Versicherungsvertrag abschließen und hat üblicherweise dort auch die Möglichkeit, seine Versicherungsverträge zu verwalten („**Vermittler Online Plattform**“). Beim Abschluss des Versicherungsvertrages übermittelt der Versicherungsnehmer dem Versicherer seinen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages, indem der Vermittler dem Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers die für den Vertragsschluss erforderlichen persönlichen Daten („**Vertragsdaten**“) übermittelt. Vertragsdaten sind u.a. der Name, das Geburtsdatum, die (E-Mail)-Adresse des Versicherungsnehmers sowie die m²-Zahl der Wohnung, anhand derer sich die Prämie errechnet. Bei positiver Risikoprüfung nimmt der Versicherer dieses Angebot durch Versendung des Versicherungsscheins an. Diese Versendung erfolgt an den Account des Versicherungsnehmers auf der CHERRISK Online Plattform (siehe Abschnitt 20.2). Mit der Versendung des Versicherungsscheins kommt der Versicherungsvertrag zwischen der UNIQA Biztosító Zrt. (Geschäftsanschrift H- 1134 Budapest, Róbert Károly körút 70-74, Handelsregisternummer 01-10-041515) und dem Versicherungsnehmer zustande.

15.2 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt („**Versicherungsbeginn**“).

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um eine weitere Versicherungsperiode (Ziffer 15.3.1), wenn er nicht nach den Ziffern 15.4.1 oder 15.4.2 vorzeitig beendet wurde. Im Falle einer Verlängerung bedarf es keiner Anpassung des Versicherungsscheins.

15.3 Versicherungsperiode

15.3.1 Die „**Versicherungsperiode**“ ist der Zeitraum eines Monats („**Versicherungsmonat**“). Der Versicherungsmonat beginnt zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns (Abschnitt 15.2) und endet um 24:00 Uhr an dem Kalendertag des Folgemonats, der dem Tage des Versicherungsbeginns im Folgemonat vorangeht.

15.3.2 Die Laufzeit des Versicherungsvertrages entspricht der Dauer des Versicherungsschutzes.

15.4 Vertragsbeendigung

15.4.1 Automatische Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz endet unter den folgenden Umständen automatisch, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt:

- Der Versicherungsnehmer hat seinen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt (Fehlen eines Zahlungsereignisses im Sinne der Ziffern 16.3.1 und 16.3.2);
- Widerruf der Annahme durch den Versicherungsnehmer;
- Tod des Versicherungsnehmers;
- Verlegung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- Der Hausrat am versicherten Ort wird aufgelöst oder durch einen Umzug innerhalb des Bundesgebietes dauerhaft an einen anderen Ort verlagert;
- Wegfall des versicherten Interesses.

15.4.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung des Versicherungsnehmers zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (Abschnitt 15.3). Der Versicherungsnehmer muss die Kündigung mit einer Frist von 8 Kalendertagen vor dem Fälligkeitsdatum des Anschlussbeitrags (Ziffer 16.2.2) auf der CHERRISK Online Plattform erklären.

16. Versicherungsbeitrag

16.1 Berechnung und Möglichkeiten zur Vorauszahlung

16.1.1 Jeder Beitrag wird für die Risikoübernahme des Versicherers (Abschnitt 1.2) innerhalb des Versicherungsmonats (Ziffer 15.3.1) entrichtet. Es besteht die Möglichkeit, die Beiträge gestaffelt im Voraus zu entrichten, bevor der jeweilige Versicherungsmonat begonnen hat, welcher dem Fälligkeitstag vorausgeht („**Vorauszahlung**“). Die Vorauszahlung erfolgt jeweils für einen bestimmten Zeitraum, der einen oder mehrere Versicherungsmonate umfasst („**Zahlungsperiode**“). Beispielsweise kann der Versicherungsnehmer Vorauszahlungen für 3, 6, oder 12 Versicherungsmonate leisten. Er entscheidet bei Abschluss (Abschnitt 15.1) oder jederzeit während der Laufzeit des Versicherungsvertrages, ob er von der Möglichkeit einer Vorauszahlung Gebrauch macht. Jegliche Vorauszahlung lässt die Fälligkeit der Beiträge (Abschnitt 16.2), den Bestand des Versicherungsschutzes (Abschnitte 16.3 und 16.4) und die Möglichkeit des Versicherungsnehmers zu kündigen (Abschnitt 15.4.2) unberührt. Im Falle einer Kündigung nach Abschnitt 15.4.2 erstattet der Versicherer die Vorauszahlungen für die Versicherungsmonate, in denen der Versicherer die versicherten Risiken (Abschnitt 1.2) nicht getragen hat.

16.1.2 Der in Rechnung gestellte Beitrag setzt sich zusammen aus der tariflichen Kalkulation des Versicherers („**Nettoprämie**“) und der Versicherungssteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Versicherungssteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe als Teil des in Rechnung gestellten Beitrages zu entrichten.

16.1.3 Der Versicherer verpflichtet sich gegenüber dem Versicherungsnehmer, die Nettoprämie in Höhe des „**Cherry-Coupons**“ zu reduzieren („**Prämienrabatt**“). Der „**Cherry-Coupon**“ ist der EURO-Betrag, der als Gutschein in der Anwendung „**CHERRISK GO**“ erhältlich ist, welche die Gesellschaft CherryHUB BSC Kft. (Geschäftsanschrift: H-1134 Budapest, Róbert Károly körút 70-74, Handelsregister-Nummer 01-09-309745, Steuernummer: 26242332-2-41) dem Versicherungsnehmer auf der Anwendungsplattform „CHERRISK GO“ zugewiesen hat.

16.1.4 Die Geltendmachung des Cherry-Coupons erfolgt nur über die CHERRISK Online Plattform und ausschließlich für Versicherungsperioden, die der ersten Versicherungsperiode (Ziffer 16.2.1) des Versicherungsvertrages folgen.

Beispiel: Schließt Du mit uns eine CHERRISK Hausratversicherung über einen Vermittler ab, kannst Du ab dem zweiten aufeinanderfolgenden Monat, in dem Du bei uns versichert bist, Deine Cherries, die Du auf CHERRISK GO gesammelt hast, in Form des Cherry-Coupons einlösen und so Deine Versicherungsprämie reduzieren. Die Einlösung des Cherry-Coupons erfolgt ausschließlich über die CHERRISK Online Plattform.

16.2 Fälligkeit – Wann muss der Versicherungsnehmer seinen Beitrag zahlen?

Der Versicherungsnehmer ist im nachstehend beschriebenen Umfang vorleistungspflichtig.

16.2.1 Der Beitrag für die erste Versicherungsperiode („**Erstbeitrag**“) ist bei Vertragsabschluss fällig.

16.2.2 Der Beitrag für die jeweils folgende Versicherungsperiode („**Anschlussbeitrag**“) ist spätestens an dem Tag zu entrichten, an dem der Versicherungsmonat endet (Ziffer 15.3.1).

16.3 Rechtzeitige Zahlung als auflösende Bedingung des Versicherungsvertrags und Versicherungsschutzes

16.3.1 Die rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags bzw. jedes Anschlussbeitrags („**Zahlungsereignisse**“) ist Voraussetzung für die Entstehung bzw. Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes.

16.3.2 Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, sobald dem Versicherer eine Zahlungsbestätigung des eingeschalteten Zahlungsdienstleistungsanbieters (bei Kreditkarteneinsatz) bzw. der Bank des Versicherungsnehmers (bei SEPA-Mandat) vorliegt.

16.3.3 Der Versicherungsnehmer kann den Status seines Versicherungsschutzes über seinen Account auf der CHERRISK Online Plattform jederzeit einsehen.

16.4 Zahlungsweise und Versicherungsschutz

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags über die CHERRISK Online Plattform zahlt der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag vor dem Vertragsschluss (Ziffer 15.1.1) über die CHERRISK Online Plattform durch eine Zahlungsweise seiner Wahl. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags über einen Vermittler (Ziffer 15.1.2) zahlt der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag vor Vertragsschluss durch Einräumung eines SEPA Mandats über das Vermittler Online Portal, das der Vermittler in der Regel im Rahmen seiner Vergleichsplattform dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellen wird.

Unabhängig von der Zahlungsweise des Erstbeitrags (Ziffer 16.2.1) kann der Versicherungsnehmer für die Zahlung des jeweiligen Anschlussbeitrags zwischen zwei Zahlungsweisen wählen:

- der „**aktiven Zahlung**“,
- der „**Abbuchung durch den Versicherer**“.

Diese Wahl trifft der Versicherungsnehmer über den Account der CHERRISK Online Plattform www.cherrisk.com.

16.4.1 Aktive Zahlung

- Wählt der Versicherungsnehmer die aktive Zahlung, muss der Versicherungsnehmer die Zahlung des jeweiligen Anschlussbeitrags über den Account der CHERRISK Online Plattform selbst so vornehmen, dass die Zahlung bis spätestens 24:00 Uhr am Fälligkeitsdatum (Ziffer 16.2.2) eines jeden Versicherungsmonats erfolgt ist (Abschnitt 15.3).
- Jeder Anschlussbeitrag ist 15 Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum erfüllbar.
- Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig, endet der Versicherungsvertrag (Abschnitt 15.4) und der Versicherungsschutz spätestens mit Ablauf der Versicherungsperiode (Abschnitt 15.3).

16.4.2 Abbuchung durch den Versicherer

- Wählt der Versicherungsnehmer über den Account auf der CHERRISK Online Plattform die Abbuchung durch den Versicherer, erteilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer für die Zahlung des jeweiligen Anschlussbeitrags eine Einzugsermächtigung in Höhe des Betrags des jeweiligen Anschlussbeitrags.
- Bei Abschluss des Versicherungsvertrags über den Vermittler umfasst das erteilte SEPA Mandat (Ziffer 16.3.2) auch die Anschlussbeiträge im Sinne der Abbuchung durch den Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer nicht für die nächste Versicherungsperiode eine andere Zahlungsart wählt.
- Der Versicherungsnehmer kann jede Einzugsermächtigung bis zu 8 Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum für die kommende Versicherungsperiode ändern, indem er die Zahlungsweise im Account auf der CHERRISK Online Plattform zugunsten der aktiven Zahlung umstellt.
- Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften zum Zahlungsverzug bei der Beitragszahlung unberührt.

16.5 Beitrag bei automatischer Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Dabei berechnen wir für jeden Tag des gewährten Versicherungsschutzes 1/30 des monatlichen Beitrags.

17. Die beteiligten Personen – Wer hat welche Rechte und Obliegenheiten?

17.1 Rechtsverhältnisse – Wie verhalten sich die Rechte und Obliegenheiten der beteiligten Personen zueinander?

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Interessen Dritter im Rahmen des Versicherungsvertrages versichert sind.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich, die sie jeweils betreffen.

17.2 Rechtsnachfolger

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger entsprechend anzuwenden.

17.3 Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

18. Vorvertragliche Anzeigepflicht – Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

18.1 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärungen verpflichtet, alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers,
- aber noch vor der Vertragsannahme,
- in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, wird der Versicherungsnehmer so behandelt, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

18.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Versicherungsvertrag nach den Voraussetzungen der Ziffer 18.2.1 zurücktreten;
- den Versicherungsvertrag nach den Voraussetzungen des 18.2.2 kündigen;
- den Versicherungsvertrag nach Abschnitt 18.4 wegen arglistiger Täuschung anfechten.

18.2.1 Rücktritt des Versicherers

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn weder eine vorsätzliche, noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Versicherungsvertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand,

- der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung
- oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht rückwirkend.

18.2.2 Kündigung des Versicherers

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Versicherungsvertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

18.3 Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Kündigung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt und zur Kündigung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.

18.4 Anfechtung durch den Versicherer

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zum Angebot des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

19. Verjährung – Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag?

19.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

19.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Zahlungsempfänger unsere Entscheidung in Textform zugeht.

20. Vertragsrelevante Erklärungen – Was ist bei Mitteilungen an und durch den Versicherer zu beachten?

20.1 CHERRISK Online Plattform

Anzeigen oder Erklärungen erfolgen mit rechtlicher Wirkung über den Account (Abschnitt 20.2) der „CHERRISK Online Plattform“.

20.2 Account

Nach erfolgreicher Registrierung auf der CHERRISK Online Plattform richtet der Versicherer für jeden Versicherungsnehmer einen persönlichen und geschützten Bereich ein, auf den nur der Versicherungsnehmer Zugriff hat. Auf diesen geschützten Bereich kann der Versicherungsnehmer jederzeit zugreifen („**Account**“). Schließt der Versicherungsnehmer den Erstvertrag über einen Vermittler ab, richtet der Versicherer den Account nach Prüfung der Vertragsdaten ein (Abschnitt 15.1). Über den Account kommunizieren der Versicherer und der Versicherungsnehmer miteinander, geben also Anzeigen und Willenserklärungen ab.

20.3 Willenserklärungen

20.3.1 Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers werden wirksam, nachdem er sie über den Account auf der CHERRISK Online Plattform abgegeben hat.

20.3.2 Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers werden wirksam, nachdem diese in den Account eingestellt wurden und der Versicherungsnehmer mit einer gesonderten Nachricht an seine bestätigte E-Mail-Adresse außerhalb seines Account informiert wurde. Der Versicherer leitet seine Anzeigen und Willenserklärungen an den Versicherungsnehmer über den Vermittler regelmäßig weiter. Diese Weiterleitung erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken.

20.3.3 Änderung der Kontaktdaten und postalische Mitteilungen an den Versicherungsnehmer

Wir sind an einer schnellen Bearbeitung aller Geschäftsvorfälle interessiert. Deshalb sind uns Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. E-Mails an Versicherungsnehmer gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versendet wurden. Darüber hinaus bleiben Mitteilungen auf dem Postweg in Ausnahmefällen möglich. Änderungen des Namens des Versicherungsnehmers sowie der Postanschrift sind dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen über die CHERRISK Online Plattform mitzuteilen.

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers an die zuletzt bekannte postalische Adresse des Versicherungsnehmers gelten nach 3 Werktagen nach der Übergabe an die Post als zugegangen.

20.4 Anzeigen des Versicherungsnehmers gegenüber einem Vermittler

Gibt der Versicherungsnehmer Anzeigen oder Erklärungen gegenüber einem Vermittler ab, ist der Vermittler zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ziffern 20.3.1 bis 20.3.3.

21. Bedingungsanpassungen

21.1 Voraussetzungen

21.1.1 Wir sind berechtigt, die Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen („**Bedingungsanpassung**“), soweit dies erforderlich ist zur:

- Änderung bestehender oder Umsetzung neuer Rechtsvorschriften, einschließlich solcher im Erlasswege, die sich unmittelbar auf die einzelnen Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- Umsetzung einer geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft;
- Umsetzung eines Gerichtsurteils, das die Unwirksamkeit einzelner Versicherungsbedingungen rechtskräftig festgestellt hat;

- Umsetzung eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes einer zuständigen nationalen oder europäischen Behörde für die Versicherungs- oder Kartellaufsicht, durch welchen Versicherungsbedingungen als mit geltendem Recht unvereinbar erklärt werden;
- Einführung neuer oder Änderung bestehender technischer Prozesse oder Funktionalitäten der CHERRISK Online-Plattform mit dem Ziel:
 - bestehende Sicherheitslücken zu schließen;
 - Bestandsmigrationen von Versicherungstarifen vorzunehmen; oder
 - wesentliche Anwendungen oder Funktionen der CHERRISK Online-Plattform weiterzuentwickeln.

21.1.2 Die Bedingungsanpassung muss einen der nachfolgenden Bereiche des Versicherungsvertrages zum Gegenstand haben:

- Umfang des Versicherungsschutzes, einschließlich der Ausschlüsse;
- Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Abschluss des Versicherungsvertrages;
- Beitragsanpassungen;
- Abwicklung des Versicherungsvertrages, wie insbesondere die Art der Beitragszahlung, Prämienkalkulation sowie die Schadenregulierung;
- Vertragsdauer, einschließlich Kündigung des Versicherungsvertrages.

21.2 Verschlechterungsverbot

Durch die Bedingungsanpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Beiträgen und Umfang des Versicherungsschutzes bei Gesamtbetrachtung der durchgeführten Anpassungen nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden („**Verschlechterungsverbot**“). Die Bedingungsanpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen und ist nur zulässig, soweit sie den bei Vertragsabschluss (Abschnitt 15.1) vereinbarten Beitrag nicht wesentlich erhöht.

21.3 Anzeige durch den Versicherer und Widerspruchsrecht

- 21.3.1 Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die Bedingungsanpassungen in Textform nach Kapitel 20 anzeigen und erläutern. Nach Anzeige durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer eine Frist von 2 Wochen für eine Genehmigung der Bedingungsanpassung („**Bedenkfrist**“). Der Versicherungsnehmer genehmigt die Bedingungsanpassungen, wenn er nicht innerhalb der Bedenkfrist in Textform widerspricht. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf die Bedenkfrist, das Widerspruchsrecht sowie die Rechtsfolgen eines Widerspruches (Ziffer 21.3.2) weist der Versicherer bei seiner Anzeige der Bedingungsanpassung ausdrücklich hin.
- 21.3.2 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von weiteren 4 Wochen zum Ende einer jeden Versicherungsperiode kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Versicherungsvertrag ohne die Bedingungsanpassung unzumutbar ist.
- 21.3.3 Jede Beitragszahlung nach Maßgabe des Kapitels 16 lässt die vorstehenden Fristen der Ziffern 21.3.1 und 21.3.2 unberührt.

22. Rechtswahl – Welches Recht findet Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

23. Gerichtsstand – Welches Gericht ist zuständig?

23.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens;
- das Gericht am Wohnort des Versicherungsnehmers oder, wenn dieser keinen festen Wohnsitz hat, der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts.

23.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht seines Wohnorts oder, wenn er keinen festen Wohnsitz hat, das Gericht seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Annex I – Leistungstabelle

I. Höchstbeträge für Sachschäden

Ziffer	Gegenstand / versichertes Ereignis	Höchstbetrag (Gesamtsumme)
1.4.1.	Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats	
2.2.4	Markisen, Wärmefühler, Terrassen- und Treppenbelege	2.000 EUR
2.4.1.	Wertpapiere und Urkunden	1.000 EUR
2.4.2.	Wertgegenstände, einschließlich Wertpapieren und Urkunden	50% der Versicherungssumme
2.4.3.	Gemietete oder geliehene Objekte	200 EUR
2.4.3.	Bargeld	500 EUR
3.1.3	Schäden an Garagen außerhalb des versicherten Grundstücks und dort verstauten Hausratsgegenstände	5.000 EUR
1.4.1	Höchstbeträge für ausgewählte versicherte Ereignisse	
4.2.3	Trickdiebstahl	1% der Versicherungssumme
4.2.6	Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes (ohne besondere Sicherung)	1.000 EUR
4.2.6	Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes (bei besonderer Sicherung)	2.000 EUR
4.4.3	Schäden durch Sturm und Hagel für im Freien gelagerte Gegenstände	2.000 EUR
4.4.4	Eindringen von Witterungsniederschlag bei Überschwemmung	2.500 EUR

II. Obergrenzen für Folgekosten

(Darstellung der kombinierten Obergrenzen für Sachschäden und Folgekosten gemäß Ziffer 1.5.1 sowie der eigenständigen Obergrenzen für ausgewählte Folgeschäden gemäß Ziffer 1.5.2)

	Folgekosten	Obergrenze
8.2.1.	Aufräumkosten	Eigenständige Obergrenze aus Summe aller drei Kostenarten (5% der Versicherungssumme)
8.2.2.	Bewegungs- und Schutzkosten	
8.2.3.	Hotelkosten	Eigenständige Obergrenze: 1‰ der Versicherungssumme pro Kalendertag (max 180 Kalendertage)
8.2.4	Transport- und Lagerkosten (180 Tage)	Eigenständige Obergrenze aus Summe beider Kostenarten (5% der Versicherungssumme)
8.2.5	Schlossänderungskosten	Kombinierte Obergrenze für Sachschäden und Folgekosten (100% der Versicherungssumme)
8.2.6	Bewachungskosten	Eigenständige Obergrenze: Erstattung der nachgewiesenen Kosten für maximal 24 Stunden
8.2.7	Kosten des Wasserverlustes	Eigenständige Obergrenze: 200 EUR/Versicherungsperiode
8.2.8	Vermögensschäden durch Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch	Eigenständige Obergrenze von 2.000 EUR
8.2.9	Vermögensschäden durch Entwendung von Online-Banking Zugangsdaten	Eigenständige Obergrenze in Höhe von 1% der Versicherungssumme

III. Versicherte Ereignisse

Physikalische Ereignisse

- 4.1.1. Brand sowie Seng- und Schmorschäden
- 4.1.2. Blitzschlag
- 4.1.3. Überspannung durch Blitz
- 4.1.4. Explosion/Implosion
- 4.1.5. Schädigung durch Objekte Dritter

Vermögensdelikte

- 4.2.1. Einbruchdiebstahl
- 4.2.2. Trickdiebstahl*
- 4.2.3. Cyber-Kriminalität (Vermögensschäden durch Phishing, Pharming und Skimming)
- 4.2.4. Raub
- 4.2.5. Vandalismus
- 4.2.6. Diebstahl* und Raub außerhalb des Versicherungsortes

Leitungswasser

- 4.3.1. Leitungswasserschäden
- 4.3.2. Bruchschäden

Naturereignisse

- 4.4.1. Sturm*
- 4.4.2. Hagel*
- 4.4.4. Überschwemmung* und Leckage
- 4.4.5. Rückstau
- 4.4.6. Erdbeben
- 4.4.7. Erdsenkung
- 4.4.8. Erdrutsch
- 4.4.9. Schneedruck
- 4.4.10. Lawine
- 4.4.11. Vulkanausbruch

Glasbruch

- 4.5.1. Glasbruch*

*.Siehe Annex I Abschnitt 1 für besondere Höchstgrenzen.

Annex II – Glossar

Begriff	Erklärung
Abbuchung durch den Versicherer	Zahlungsart, bei welcher der Versicherungsnehmer dem Versicherer für die Zahlung von Anschlussbeiträgen über den Account eine Einzugsermächtigung gewährt.
Account	Der geschützte Bereich der CHERRISK Online Plattform, über den die Kommunikation zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer mit rechtlicher Wirkung erfolgt.
Aktive Zahlung	Zahlungsart, bei der sich der Versicherungsnehmer entscheidet, die Zahlung jedes Anschlussbeitrags über seinen Account selbst vorzunehmen und bei der die Zahlung spätestens bis zum Fälligkeitsdatum eines jeden Versicherungsmonats erfolgen muss.
Allgemeine Vertragsinformationen	Weitere Informationen über den Versicherer und den Versicherungsvertrag, die das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt (IPID) ergänzen, einschließlich der Informationen zum elektronischen Geschäftsverkehr und der Belehrung zum Widerrufsrecht.
Anschlussbeitrag	Jeder Beitrag, der nicht Erstbeitrag ist.
BaFin	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Belehrung zum Widerrufsrecht	Informationen zu Deinem gesetzlichen Widerrufsrecht, die Du in den „ Allgemeinen Vertragsinformationen “ in Deinen Vertragsdokumenten findest.
Beratungsprotokoll	Das Dokument, das bei Abschluss des Versicherungsvertrags über die CHERRISK Online Plattform die Eigenschaften und Besonderheiten der CHERRISK Hausratversicherung für Dich zusammenfasst und Dir die Möglichkeit gibt, die CHERRISK Hausratversicherung nochmals mit Deinen persönlichen Bedürfnissen abzugleichen.
CHERRISK Online Plattform	Die Online Plattform des Versicherers www.cherrisk.com , über die gemäß Kapitel 20 Erklärungen mit bindender Wirkung für und gegen den Versicherer sowie für und gegen den Versicherungsnehmer abgegeben werden können.
Cherry Coupon	Der EURO-Betrag, welcher dem Versicherungsnehmer auf der Anwendungsplattform „ CHERRISK GO “ zugewiesen wurde.
Cyber-Kriminalität	Phishing, Pharming und Skimming.
Datenschutzerklärung	Die Beschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der offenen Webseite des Versicherers unter www.cherrisk.com .
Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung	Deine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verwendung Deiner Gesundheitsdaten im Rahmen des Versicherungsvertrags.
Erstbeitrag	Der Beitrag, der bei Abschluss der CHERRISK Hausratversicherung fällig wird.
Erstvertrag	Der erste verlängerbare CHERRISK Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer.

Folgekosten	Kosten, die keine Sachschäden sind und infolge eines versicherten Ereignisses entstehen (Ziffer 1.3.2).
Folgeverträge	Alle verlängerbaren CHERRISK Versicherungsverträge, die nach dem Erstvertrag abgeschlossen werden.
Gegenstände des Hausrats	Alle Gegenstände, die dem Haushalt einer versicherten Person zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen (Abschnitt 2.1).
Gemeiner Wert	Der Betrag, den der Versicherungsnehmer aus dem Verkauf der Gegenstände des Hausrats erzielen kann (Ziffer 7.1.2).
Hausrat	Alle Gegenstände des Hausrats, die am Versicherungsort bestimmungsgemäß aufbewahrt werden (Abschnitt 2.1) und nicht gemäß Abschnitt 2.5 der Versicherungsbedingungen vom Hausrat ausgenommen sind.
Informationen zum elektronischen Geschäftsverkehr	Die Informationen zum elektronischen Vertragsschluss, die Du in „Deinen Allgemeinen Informationen für den Versicherungsnehmer“ findest.
Informationsblatt zum Versicherungsprodukt (IPID)	Das 2-seitige Dokument in Deinen Vertragsdokumenten, das es Dir erlaubt, die CHERRISK Hausratversicherung mit anderen Versicherungen zu vergleichen.
Leistungstabelle	Alle Leistungsarten, welche der Versicherungsvertrag vorsieht.
Mitwirkungsanteil	Der Umfang, in dem sich ein nicht versichertes Ereignis oder ein Ausschluss in einem Sachschaden oder in Folgekosten ausgewirkt hat
MNB	Die ungarische Versicherungsaufsicht – Magyar Nemzeti Bank.
Nettoprämie	Der Anteil der Prämie, welcher der tariflichen Kalkulation des Versicherers für das versicherte Risiko entspricht.
Obliegenheiten	Verhaltensregeln nach den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.5 und den Kapiteln 9 und 10 der Versicherungsbedingungen.
Prämienrabatt	Der Betrag des Cherry Coupons in dessen Höhe der Versicherer sich gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet, die Nettoprämie zu reduzieren.
Sachschaden	Jeder Schaden an einem Gegenstand des Hausrats (Ziffer 1.3.1)
Textform	Jede Form von Erklärung, die es dem Empfänger ermöglicht, eine an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines angemessenen Zeitraums zugänglich ist und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Dies umfasst u.a. E-Mails und Korrespondenz über die CHERRISK Online Plattform.
Vermittler	Ein Vermittler ist eine natürliche oder juristische Person, die potentiellen Versicherungsnehmern im persönlichen Gespräch, über das Internet, auf einer Vergleichsplattform oder auf sonstige Weise Versicherungsprodukte anbietet.
Vermittler Online Plattform	Die Online Plattform des Versicherungsvermittlers, über die Kunden des Vermittlers Versicherungen abschließen und ihre Vertragsunterlagen verwalten können.

Versicherer	UNIQA Biztosító Zrt. (Geschäftsanschrift H- 1134 Budapest, Róbert Károly körút 70-74.; Handelsregister-Nr. 01-10-041515).
Versicherte Ereignisse	Ereignisse, die in Kapitel 4 definiert sind und für die Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages besteht (Abschnitt 1.2).
Versicherte Gebäude	Die Wohnung der versicherten Person(en) nebst etwaigen direkt angrenzenden Gebäuden, mit Ausnahme der Außenflächen (Abschnitt 3.1).
Versicherte Person	Die Person, deren Vermögensinteressen durch den Versicherungsvertrag geschützt werden
Versicherungsbedingungen	Die vorliegenden Bedingungen des Versicherungsvertrages, die dessen Inhalt verbindlich festlegen und als „Versicherungsbedingungen“ bezeichnet werden (Abschnitt 1.1).
Versicherungsfall	Jedes Ereignis, das ein oder mehrere versicherte Ereignisse auslöst (Kapitel 4).
Versicherungsmonat	Der Zeitraum eines Monats, der die Versicherungsperiode darstellt.
Versicherungsnachtrag	Die jeweils aktualisierte Version des Versicherungsscheins.
Versicherungsnehmer	Die Person, mit welcher der Versicherer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat (Abschnitt 1.7).
Versicherungsort	Die im Versicherungsschein angegebene Adresse, unter welcher die versicherte Person gemäß Abschnitt 3.1 versicherte Gebäude und Außenflächen unterhält.
Versicherungsperiode	Der Zeitraum des Monats, für den der Beitrag des Versicherungsvertrages entrichtet wird.
Versicherungsschein	Das Dokument, das den Inhalt des Versicherungsvertrags zusammenfasst und als „ Versicherungsschein “ bezeichnet ist.
Versicherungssumme	Maximale Obergrenze für die Erstattung von Sachschäden (Ziffer 1.3.1) und von bestimmten Folgekosten (Ziffer 1.4.2) aufgrund versicherter Ereignisse, die während der Versicherungsperiode auftreten.
Versicherungsvertrag	Das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, das den Schutz von Haushaltsgegenständen des Versicherungsnehmers zum Gegenstand hat.
Versicherungswert	Der Wert, der sich anhand von Abschnitt 7.1 errechnet.
Vertragsdaten	Die Daten, die der Versicherer für seine Risikoprüfung im Rahmen eines Vertragsschlusses über die Vermittler Online Plattform benötigt und die der Vermittler dem Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers zum Abschluss des Versicherungsvertrages übermittelt. Vertragsdaten sind u.a. der Name, das Geburtsdatum und die (E-Mail)-Adresse des Versicherungsnehmers sowie die m ² -Zahl der Wohnung, anhand derer sich die Prämie errechnet.
Vertragsdokumente	Die Dokumente, die Dir bei Abschluss des Versicherungsvertrags über die CHERRISK Online Plattform nach dem rechtsverbindlichen Angebot von UNIQA, aber vor dem Vertragsabschluss an Deine verifizierten E-Mail-Adresse und Deinen Account an der CHERRISK Online Plattform übersendet werden. Die Vertragsdokumente umfassen die folgenden Dokumente: • die „CHERRISK Hausratversicherung“ Versicherungsbedingungen; • das „CHERRISK Hausratversicherung“ Informationsblatt zum Versicherungsprodukt;

- die "CHERRISK Hausratversicherung" Allgemeinen Vertragsinformationen (einschließlich der Belehrung zum Widerrufsrecht sowie den Informationen zum elektronischen Geschäftsverkehr);
- das "CHERRISK Hausratversicherung" Beratungsprotokoll;
- die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung.

Vorauszahlungen	Beiträge, die entrichtet werden, bevor der jeweilige Versicherungsmonat begonnen hat.
Wiederbeschaffungswert	Der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen (Ziffer 7.1.1).
Wir	Der Versicherer (siehe Versicherer).
Wohnung	Diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen (Ziffer 3.1.1).
Zahlungsempfänger	Die Person, an die der Versicherer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auszahlt. Das ist entweder der Versicherungsnehmer oder dessen Erbe.
Zahlungsereignis	Die rechtzeitige Zahlung der ersten und jeder folgenden Prämie als Voraussetzung für die Entstehung bzw. Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes.
Zahlungsperiode	Der Zeitraum, innerhalb dessen Du Deine Beiträge nach der jeweiligen Vereinbarung mit uns im Voraus entrichten kannst.